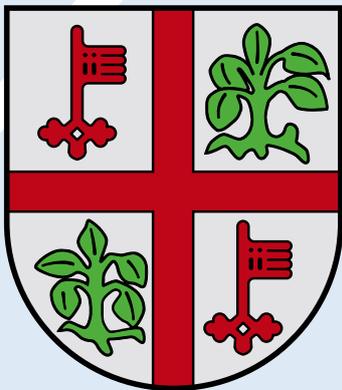
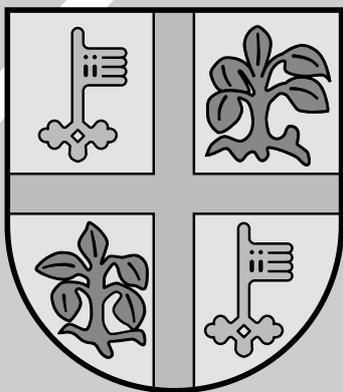


Mitgliederversammlung 2019 in Mayen



Städtetag
Rheinland-Pfalz

Mitgliederversammlung 2019 in Mayen



Städtetag
Rheinland-Pfalz



StädteTag
Rheinland-Pfalz

*„Orientierung bieten! –
Trends, Herausforderungen und Perspektiven
der Städte in Rheinland-Pfalz“*

Vorwort des Vorsitzenden des Städtetages Rheinland-Pfalz, Oberbürgermeister Thomas Hirsch, Landau



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Mitgliederversammlung des Städtetages Rheinland-Pfalz heiÙe ich Sie in der großen kreisangehörigen Stadt Mayen herzlich willkommen. Mein besonderer Willkommensgruß gilt den Vertreterinnen und Vertretern unserer Kommunalparlamente, denen ich zu ihrer Wahl auch an dieser Stelle nochmals meine herzlichsten Glückwünsche ausspreche. Es ist ein sehr gutes und in einer Zeit zunehmender Politikverdrossenheit auch sehr ermutigendes Zeichen, dass so viele Menschen in unserem Land bereit sind, an der Zukunft ihrer Stadt mitzuarbeiten.

Bei meinem Kollegen Wolfgang Treis bedanke ich mich dafür, dass wir unsere Veranstaltung in seiner Stadt im Bundesbildungszentrum des Deutschen Dachdeckerhandwerks durchführen können.

Seit der letzten Mitgliederversammlung hat die kommunale Familie eine ganze Reihe von Themen bewegt. Ich nenne hier nur das neue Kita-Gesetz, das neben lobenswerten Verbesserungen bei der Betreuungssituation mit erheblichen und teils bereits heute absehbaren Kostensteigerungen für die Kommunen verbunden ist, die durch das Land nicht ausreichend kompensiert werden. Oder das Gutachten zur zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform, das ohne jeden sachlichen Grund oder die Nennung von konkreten Vorteilen die Einkreisung eines Großteils unserer kreisfreien Städte empfiehlt.

Bewegt hat uns auch die Novellierung des Nahverkehrsgesetzes, bei der wir hoffen dürfen, dass unsere Forderung nach der Aufwertung des ÖPNV zur kommunalen Pflichtaufgabe auf Landesebene Gehör findet. Durchaus positives gibt es bei den Kommunalfinanzen zu vermelden. So hat das Verwaltungsgericht Neustadt den kommunalen Finanzausgleich – auch aufgrund zu niedriger Dotierung durch das Land – für verfassungswidrig befunden und dem Verfassungsgerichtshof unseres Landes zur Überprüfung vorgelegt. Bei den hohen kommunalen Altschulden zeichnet sich nach intensiven Verhandlungen auf Bundesebene eine Lösung ab. Hier ist und bleibt die Landesregierung gefordert, alle Hebel für eine substanzielle Unterstützung der Kommunen beim Altschuldenabbau in Bewegung zu setzen.

Diese und viele weitere Themen werden uns auch in Zukunft intensiv beschäftigen. Genannt seien hier beispielhaft noch die Schaffung bezahlbaren Wohnraums, die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, die Digitalisierung in den Schulen, die Reform der Grundsteuer und die Herausforderung Klimawandel, die von kommunaler Seite neue Antworten beispielsweise zu Stadtbegrünung, Öffentlichem Personennahverkehr und zur Luftreinhaltung erfordert.

Nicht zuletzt aufgrund der Fülle und Komplexität der vor uns liegenden Herausforderungen ist es Aufgabe des Städtetags, seinen Mitgliedern Hilfestellungen für die Ausrichtung ihrer strategischen und operativen Arbeit zu geben. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, stellen wir Mitgliederversammlung 2019 unter das Motto:

„Orientierung bieten! – Trends, Herausforderungen und Perspektiven der Städte in Rheinland-Pfalz“

Ich freue mich, dass wir mit Herrn Prof. Dr. Carsten Kühn, Geschäftsführer und Wissenschaftlicher Direktor des Deutschen Instituts für Urbanistik, einen profilierten und tiefen Kenner der Belange der Städte begrüßen dürfen. Herr Prof. Kühn wird mit seinem Vortrag mit Sicherheit dazu beitragen, dass wir gestärkt und mit klarem Fokus an die Bewältigung der vor uns liegenden Aufgaben in unseren Städten gehen können.

Ich wünsche uns allen einen interessanten und erkenntnisreichen Tag in Mayen.

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Städtetages Rheinland-Pfalz

Grußwort des Oberbürgermeisters Wolfgang Treis zur Mitgliederversammlung des Städtetages Rheinland-Pfalz in Mayen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Ehrengäste,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich heiße Sie alle herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung hier in unserem schönen Mayen willkommen. Mayen – das ist ein lebendiger Ort mit vielen Sehenswürdigkeiten und Lebensmittelpunkt für fast 20.000 Menschen.

Die Stadt ist nicht nur ein wahrer Blickfang mit der historischen Genovevaburg, der Stadtmauer, der St. Clemens Kirche mit schiefem Turm und vielen weiteren Sehenswürdigkeiten. Sie bietet auch viele Arbeitsplätze, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten und ist als Mittelzentrum ein attraktiver und beliebter Einkaufs- und Schulstandort für eine große Region. Mayen trägt seit 2011 den Titel „Fairtrade-Stadt“ und ist seit 2013 darüber hinaus als „QualitätsStadt“ ausgezeichnet.

In den Sommermonaten sind die Burgfestspiele auf der Genovevaburg ein kulturelles Highlight. In der Burg beheimatet sind auch unser Eifelmuseum und das Deutsche Schieferbergwerk. Beide Einrichtungen versprechen ebenso wie die „Erlebnisswelten Grubenfeld“ mit der Ausstellung „Steinzeiten“ und dem Mayener Grubenfeld ein interessantes Erlebnis für alle, speziell für Familien. Auf dem Grubenfeld befindet sich auch der Skulpturenpark Lapidea. Steinerne Exponate früherer Steinhauer-Symposien zeugen von künstlerischen Schaffen.

Ein weiteres Highlight im Herbst ist der Lukasmarkt – ein traditionsreiches Volksfest, das weit über die Region hinaus bekannt ist. An neun Tagen im Oktober besuchen zwischen 250.000 und 300.000 Menschen unsere Innenstadt, um dort das Ereignis mit zahlreichen spektakulären Fahrgeschäften und vielen anderen Attraktionen zu erleben.

Nicht umsonst ist Mayen als Stadt der Märkte bekannt: Das Stein- und Burgfest mit seinem Handwerker- und Bauernmarkt, der Pfingströdelmarkt, das Festival der Magier und Hexen, der Adventmarkt, der Mayener Weihnachtsmarkt und – nicht zu vergessen – der Wochenmarkt erfreuen rund um das Jahr viele Besucher.

Eingebettet in das Grün des Stadtwaldes mit einem Traumpfad und einem Traumpfädchen, einem Rollstuhlwanderweg und zahlreichen weiteren Wanderstrecken bietet Mayen viele sportliche Freizeitmöglichkeiten. Ob Wandern, Radfahren, Reiten oder Klettern – für jeden ist etwas dabei. Auch ein Besuch im Nettebad verbindet Bewegung mit Spaß und Erholung.

Genießen Sie Ihren Aufenthalt in Mayen und kommen Sie gerne auch noch häufiger wieder. Das Team der Tourist-Information ist Ihnen bei der Planung Ihres Aufenthaltes gerne behilflich.

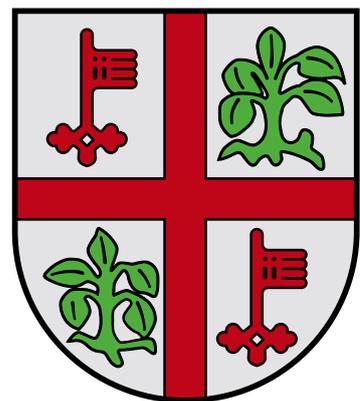
Viele weitere Attraktionen und Besonderheiten finden Sie natürlich auch im Internet auf unserer Homepage www.mayen.de.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit!

Ihr

Wolfgang Treis
Oberbürgermeister der Stadt Mayen

Mayen



Der Gastgeber der
Mitgliederversammlung
stellt sich vor.

INTELLIGENTE VERSICHERUNGSKONZEPTE. DAMIT DER HAUSHALT NICHT BADEN GEHT.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.
GVV-Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen
im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.
Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.





Foto: © Stadt Mayen

Die Genovevaburg ist eines der Wahrzeichen der Stadt Mayen und steht weithin sichtbar auf einer Felskuppe oberhalb des Marktplatzes. Der Burgberg wurde mit bienenfreundlichen Stauden bepflanzt.

Mayen – Aus der Geschichte einer Eifelstadt

Wie kaum eine andere Landschaft ist die Gegend um Mayen durch eine Vielfalt unterschiedlichster Naturräume geprägt. Sie ist Teil des Rheinischen Schiefergebirges; hier treffen die Hocheifel und das Mittelrheinische Becken aufeinander. Ihre heutige Gestalt hat die Landschaft von dem seit etwa 400.000 Jahren aktiven Vulkanismus erhalten. Schiefer und Basalt sind ein Erbe dieser langen Landschaftsgeschichte, die fortan Mayens Geschichte prägen sollten.

Die Anfänge von Mayen reichen bis in die keltische Zeit. Als Gaius Julius Cäsar um 50 v. Chr. das Land am Rhein eroberte,

fand er eine Siedlung vor, die bereits feste Konturen hatte. Mit der römischen Okkupation begann auch für Mayen eine Zeit des Aufschwungs. In unmittelbarer Nachbarschaft der Mülsteinbrüche entstand ein vicus mit einem Forum und einem Tempel, einer Badeanlage und Werkstätten verschiedenster Handwerkszweige. Mit dem Ausbau des Straßennetzes wurde die Siedlung bedeutender Etappenort. Erste Schiefersteinbrüche wurden angelegt. Die schon seit Urzeiten gewonnene Basaltlava wurde nun im größeren Maßstab abgebaut, die aus diesem Material hergestellten Mülsteine über den Rheinhafen in Andernach in

weite Teile des mitteleuropäischen Raumes verhandelt.

Als zweites bedeutendes Standbein der Mayener Wirtschaft kam in spätrömischer Zeit die Töpferproduktion hinzu. Nach dem Fall des Limes wurden die bisherigen Töpfereistandorte im unsicher gewordenen Grenzland aufgegeben und nach Mayen verlegt. Hier entstanden ausgedehnte Produktionsstätten; ihre Produkte waren ein Exportschlager und gingen bis nach Britannien oder in den Alpenraum. Zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Mayen gegen immer wieder in das linksrheinische Gebiet

Sie haben genug von Stundenzetteln
und Urlaubskarteien?

Haken dran. ✓

Wir erledigen Ihre
Zeitwirtschaft. Exakt.
Sofort. Zeit für einen Wechsel.

☎ 0 63 22 | 9 36-2 85

einfallende Germanenstämme wurde auf dem nahen Katzenberg eine Befestigungsanlage errichtet, die hinsichtlich der Größe ihresgleichen im Rheinland suchte. Aber auch dieses Befestigungswerk vermochte den mit dem 5. Jahrhundert ständig stärker werdenden Wanderungsdruck der germanischen Völker auf Dauer nicht zu verhindern.

Die fränkischen Einwanderer wussten das Basaltlava- und Töpfereigewerbe zu schätzen, das über die Wirren der Völkerwanderungszeit hinweg unvermindert weiter produzierte. Die Absatzgebiete blieben weitgehend erhalten, so dass während der gesamten fränkischen Zeit diese Gewerbezweige kaum an Bedeutung einbüßten. Auch in administrativer Hinsicht behielt Mayen seine zentralörtliche Bedeutung; der Ort war Verwaltungsmittelpunkt des gleichnamigen Mayengaus und Sitz des Gaugrafen.

Tief greifende Veränderungen hat es aber im Siedlungsbild gegeben. Auf die geschlossene Bebauung des vicus folgte eine lockere Siedlungsstruktur aus verschiedenen Höfen. Kristallisationskern war die aus einfachen Anfängen hervorgegangene Clemenskirche, um die sich die Höfe und Mühlen gruppierten.

Als Besitzer und Grundherren erscheinen Adelige, Klöster und Stifte, die in einem genossenschaftlichen Verband zusammengeschlossen waren und als deren einflussreichsten Vertreter die Trierer Erzbischöfe und die Grafen von Virneburg hervortraten. Beide hatten in Mayen ausgedehnten Grundbesitz, der im 13. Jahrhundert zum Ausgangspunkt eines Konkurrenzkampfes um die territoriale Vormachtsstellung wurde. Sieger war das Erzstift Trier. Unter Erzbischof Heinrich von Finstingen (1260 – 1286) hatte das Erzstift in den 70er Jahren seinen Besitz bedeutend vergrößern können. Mit dem Bau einer mächtigen Burg und einer „Ortsgründung“ um 1280 und der von Heinrichs Nachfolger Boemund I. von Warsberg (1289 – 1299) 1291 erwirkten und durch König Rudolf von Habsburg (1273 – 1291) vergebenen Stadtrechte für Mayen, wurde der Einfluss der Virneburger rigoros zurück gedrängt, die schließlich resignierten und 1297 ihre Mayener Vogtei an Trier verkauften.

Damit war das Erzstift Trier nicht nur bedeutendster Grundbesitzer, sondern auch unangefochtener Territorial- und Stadtherr geworden. Über 500 Jahre blieb Mayen in den entstehenden Kurstaat eingebunden. Die Trierer Erzbischöfe



Foto: © Stadt Mayen

Das Naturschutzgebiet „Mayener Grubenfeld“ führt in eine bizarre Bergbaulandschaft mit Abbauspuren aus unterschiedlichen Epochen.



Foto: © Stadt Mayen

Das historische Brückentor ist Teil der Mayener Stadtbefestigung.

nutzten nun ihrerseits das Stadtrecht zum weiteren Ausbau von Mayen. Im Schatten von St. Clemens war ein auf die lokale Bedürfnisse zugeschnittener Markt entstanden. In dessen Nachbarschaft ließen sich die ersten Juden nieder. Nach dem Burgbau begannen die Erzbischöfe mit der Errichtung einer Ortsbefestigung, die zunächst wohl aus einer provisorischen Graben-, Wall- und Palisadenanlage bestand. Die Burg wurde Sitz der trierischen Verwaltung von Amt und Oberamt Mayen.

Eine geradezu stürmische Entwicklung nahm Mayen unter dem tatkräftigen Erzbischof Balduin von Luxemburg (1307 – 1354). Unter seiner Regie erhielt die Befestigung feste Mauern und Tore, in deren Rund die Burg eingebunden war. In der Mitte des städtischen Siedlungsareals entstand ein neuer, großzügiger Markt mit Kaufhäusern, Hallen, Buden

Partner der kommunalen Familie

BEAMTENVERSORGUNG

BEIHILFEN

PERSONALENTGELTE

ZUSATZVERSORGUNG



© Jens Willebrand

Mit Tradition

Im Jahre 1888 wurde die Versorgungskasse für die preußische Rheinprovinz gegründet. Heute stehen die Rheinischen Versorgungskassen ihren kommunalen Mitgliedern bei der Erfüllung verschiedener Aufgaben – Beamtenversorgung, Beihilfen, Personalentgelte, Zusatzversorgung, Versorgungsrücklagen – kompetent zur Seite. Die Rheinischen Versorgungskassen sind Mitglied der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e. V.

Übergreifend

Von Köln-Deutz aus unterstützen wir länderübergreifend unsere Mitglieder in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier – entsprechend dem Gebiet der historischen preußischen Rheinprovinz.

Engagiert

Wir betreuen rund 29.600 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Aktive in der Beamtenversorgung, 935.000 Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner sowie Versicherte in der Zusatzversorgung und im Bereich Beihilfe rund 27.500 Antragstellerinnen und Antragsteller.

Wir bearbeiten monatlich rund 26.000 Personalabrechnungsfälle und verwalten treuhänderisch rund 650 Mio. Euro an Versorgungsrücklagen sowie Kapitalanlagen in Höhe von 6,5 Mrd. Euro.

Rheinische Versorgungskassen



Rheinlandhaus, Mindener Straße 2, 50679 Köln
T +49 221 8273-0, F +49 221 8273-2157
E-Mail: info@versorgungskassen.de
www.versorgungskassen.de



und einem Spielhaus. Ansiedlungswillige Neubürger stellte Erzbischof Balduin Bauland zur Verfügung. Ein komplettes Neubauviertel schoss aus dem Boden. Die jüdische Bevölkerung war stark genug zur Bildung einer Gemeinde und schritt zum Bau einer Synagoge (1317).

Nach der Fertigstellung des Mauerbaues 1326 verlegte Erzbischof Balduin das in Lonnig ansässige Augustiner Chorherrenstift nach Mayen an St. Clemens. Hier errichteten die Chorherren mit Unterstützung Balduins die notwendigen Klosterbauten und einen Kreuzgang. Am Kloster wurde auch die erste Schule unterhalten. Für Durchreisende und Pilger wurde ein durch großzügige Stiftungen gefördertes Hospital (1355) gebaut. Handel und Gewerbe konnten sich entfalten. Das Handwerk organisierte sich in Zünften. Bedeutendstes Handwerk war zu dieser Zeit die Wollweberei. Dahinter

traten die Steinbruchtätigkeit und die Mühlsteinproduktion zurück. Die vor den Toren der Stadt gelegenen Töpfereien hingegen waren stark zurückgegangen und gingen im Spätmittelalter gänzlich ein.

Die wirtschaftliche Entwicklung erhielt durch die 1348 wütende Pest, in deren Folge auch die jüdische Bevölkerung ermordet und vertrieben wurde, einen empfindlichen Knick. Kaufleute und Adel verließen die Stadt. „Kriege und Misswachs“, besonders in der Zeit der Manderscheider Fehde (1430 – 1436) hatten zu einer starken Verarmung der Bevölkerung beigetragen. In kostspieligen Bauten, wie der Bau und die Erweiterung der Clemenskirche (1360 – 1387/91; 1401 – 1436) zu einer hochmodernen Hallenkirche und dem Ausbau der Stadtbefestigung, mit den ins monumentale getriebenen Tor- und Turmbauten,

suchte die nun stärker selbständig gewordene Stadtgemeinde neues Selbstbewusstsein baulich umzusetzen; doch konnten auch diese Prestigeobjekte über die wirtschaftlichen Rückschläge nicht hinwegtäuschen.

Stadtbrände und kriegerische Ereignisse vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts haben eine wirtschaftliche Erholung immer wieder empfindlich zurückgeworfen. Rein äußerlich wandelte sich zwar das Erscheinungsbild der Stadt, die nun ein barockes Gepräge erhielt; so wurde nach den verheerenden Zerstörungen des Jahres 1689 die kurfürstliche Amtsburg zu einer schlossartigen Anlage umgebaut und erweitert (1701 – 1711) und ein neues Rathaus (1717/18) errichtet. Doch blieb Mayen trotz dieser Neuerungen bis zum Ende des Kurstaates eine unbedeutende Landstadt mit überwiegend handwerklicher Struktur.

Blick über Mayen

Foto: © Stadt Mayen





Wir sind Heimat.

SELBST. VERSTÄNDLICH. DIGITAL.

Marc André Seiler, Schreinermeister, Schreinerei Maria Laach
Alexandra Lanser, Firmenkunden-Team MayenRhein



Serviceaufträge auf unserem Firmenkunden-Portal online erteilen und Zeit sparen:
www.voba-rheinahreifel.de/firmenportal



Wir handeln nach klar definierten genossenschaftlichen Werten wie Solidarität, Partnerschaftlichkeit und Transparenz.



Zugriff auf Ihre Bankgeschäfte - immer, überall und vor allem sicher: mit der VR-BankingApp.



Unser Pluspunkt: die ganzheitliche Beratung inklusive betriebswirtschaftlicher Betrachtung Ihres Unternehmens.



Volksbank
RheinAhrEifel eG



Altes Rathaus mit Clemenskirche mit dem schiefen Turm

Die wirtschaftlichen Verhältnisse begannen sich langsam zu bessern. Entlang der Nette entstanden Mühlen- und Fabrikationsbetriebe. Aus vormals handwerklichen Bereichen entwickelten sich halbindustriell arbeitende Betriebe, wie die Tuch-, Hut- und Garnfabrikation. Beamte, Fabrikarbeiter und Handwerker zogen in die Stadt. Mit den preußischen Beamten kamen die ersten Protestanten nach Mayen, die eine Gemeinde bildeten (1821) und 1837/38 eine eigene Kirche errichteten. Die wiedererstarkte jüdische Bevölkerung schritt 1855 zum Bau einer Synagoge. Für die rasch anwachsende Bevölkerung wurde 1821 ein neues Schulhaus errichtet; entsprechende Schulhäuser für die evangelische und jüdische Bevölkerung folgten. Die Bedeutung von Mayen als zentraler Ort des Umlandes wuchs. 1857 kehrte Mayen mit der Verleihung der preußischen Städteordnung in den Rang einer Stadt zurück. Mit dem Zuwachs der Bevölkerung konnte die bauliche Entwicklung kaum Schritt halten. Zu dieser Zeit wächst die Stadt über den mittelalterlichen Bering hinaus; Vorstadtbereiche entstanden. Die Wohnverhältnisse waren aber beengt und es herrschten üble hygienische Verhältnisse. Um die Jahrhun-

Die nachfolgende französische Zeit (1794 – 1814) brachte für Mayen wirtschaftlich keine Besserung. Die Bevölkerung litt unter den drückenden Abgaben der französischen Besatzer. Die Ideen der französischen Revolution fanden daher bei der Mehrheit der Bevölkerung keinen Rückhalt. Das Clemensstift wurde aufgelöst, geistlicher und adeliger Besitz, darunter die kurfürstliche Stadtburg, beschlagnahmt und meistbietend veräußert. Mayen wurde mit der Angliederung der linksrheinischen Gebiete an Frankreich (1798) endgültig Sitz eines gleichnamigen Kantons, das aber zwei Jahre später wieder aufgelöst wurde. Seit 1800 bildete sie mit anderen Gemeinden die Mairie Mayen. Damit verlor Mayen den Status einer Stadt. Mit dem Übergang an Preußen wurde Mayen 1816/17 Teil der neugebildeten Landbürgermeisterei Mayen und ein Jahr später Sitz des großen Landkreises Mayen.



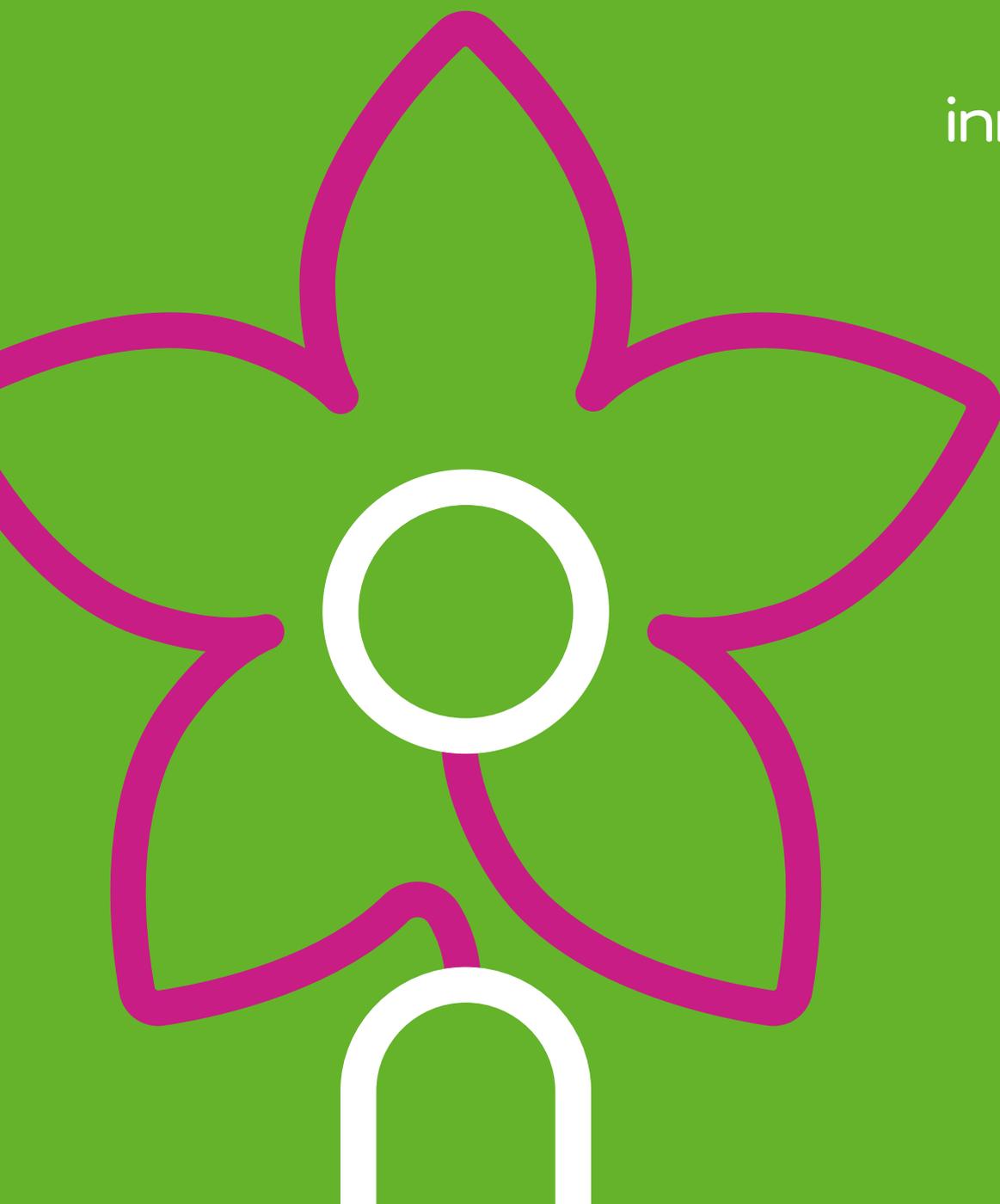
Mayen ist eine bienenfreundliche Stadt – entsprechende Bepflanzungen findet man an vielen Stellen im Stadtgebiet.

Für blühende Partnerschaften.

Intelligente Netze, smarte Innovationen,
erneuerbare Energien – worum auch
immer es geht, wir sind an Ihrer Seite
als verlässlicher Partner in der Region.
Mit Mut, Leidenschaft und Visionen.



innogy



dertwende wurde Mayen mehrfach von Seuchen und Epidemien heimgesucht. Vor diesem Hintergrund wurde 1857/59 das Marienhospital errichtet.

Mit dem Beginn der Kaiserzeit setzte im Basaltlavabetrieb eine bis dahin nicht gekannte Phase der Hochkonjunktur ein, die in den 80er und 90er Jahren ihren Höhepunkt erreichte. Für die vielen Straßen-, Ingenieur-, Wasser- und Brückenbauten war die Basaltlava wegen ihrer guten Eigenschaften sehr gefragt. Im Hausbau fanden sie nun als Werk- und als Massmauerstein breite Verwendung.

Mit dem Anschluss Mayens an das Eisenbahnnetz setzte sich der Aufschwung des Basaltlavabetriebes und des Schieferbergbaues fort. 1880 erhält Mayen die so wichtige Verbindung zum Rheinhafen in Andernach. 1895 wird die Strecke mit dem imposanten Viadukt über dem Nettetäl in die Eifel weitergeführt. 1904 war der Anschluss nach Koblenz fertiggestellt. Der Schieferbergbau



Foto: © Stadt Mayen

Blick auf den Marktplatz, Altes Rathaus und Clemenskirche

expandierte; mit der Einführung dampfmaschinenbetriebener Pumpen wurden nun Tiefen bis unter den Nettespiegel erreicht. Im Basaltlavabetrieb wurden elektrische Kräne eingesetzt. Steinabbau und -verarbeitung hatten sich zum Haupterwerbszweig der Stadt entwickelt, hinter dem die übrigen Handwerks- und Wirtschaftszweige deutlich zurückblieben. Eine Reihe anderer Gewerbezweige profitierte unmittelbar vom florierenden Steinbetrieb. Um die Jahrhundertwende beschäftigt die Steinindustrie über 3.000 Menschen.

Die Ausdehnung des Siedlungsgebietes hielt weiter an. Zwischen der Altstadt und dem Ostbahnhof entstand ein größeres Neustadtgebiet. Unterhalb der St.-Veit-Kapelle entwickelte sich ein besonderes Verwaltungsviertel. Für das Landratsamt wurde dort an exponierter Stelle 1891 ein stattlicher Neubau, das „Kreisständehaus“, errichtet. Dem Sitz des Landratsamtes verdankt Mayen auch die Ansiedlung weiterer Behörden. Für die 1856 gegründete Kreissparkasse wurde in der unmittelbaren Nachbarschaft 1904 ein repräsentatives Bankhaus gebaut. Das Amtsgericht erhielt 1908/11 gegenüber der St.-Veit-Kapelle einen Neubau. Am Beginn der St.-Veit-Straße, unmittelbar an der Brücke über die Nette, war bereits 1890/91 ein Gebäude für das Postamt errichtet worden. Für die wachsende Bevölkerung wurden um die

Jahrhundertwende allein sieben neue Schulhäuser gebaut. Nach lange andauerndem Streit über ihren Standort wurde 1911/12 die Herz-Jesu-Kirche errichtet. Den gestiegenen Anforderungen im Gesundheitswesen wurde mit dem Bau des Wilhelm-Auguste-Victoria-Krankenhauses 1906/09 Rechnung getragen.

Auf wirtschaftlichem Gebiet machen sich aber bereits vor dem Ersten Weltkrieg erste Anzeichen einer kommenden Krise bemerkbar. Skandinavische Natursteinprodukte wurden auf dem deutschen Markt zugelassen und eine zunehmende Vorliebe für hellere Natursteine oder gar Kunststeine drohten die Basaltlava zu verdrängen. Der Beginn des Weltkrieges, mit der Mobilmachung und der Einberufung vieler Arbeiter und Grubenbesitzer sowie der Sperrung des Eisenbahnverkehrs, zog schließlich den völligen Stillstand im Steinbetrieb nach sich.

In den 20er Jahren traten die bereits vor dem Krieg bemerkbar gewordenen Absatzschwierigkeiten vollends zum Vorschein. 1920 war der gesamten Belegschaft in der Stein- und Schieferindustrie für ein halbes Jahr gekündigt worden. An dieser Situation änderte sich wenig und sie erhielt mit der Inflation 1923 einen weiteren Rückschlag. Der Niedergang der Basaltlavawirtschaft hielt trotz der Einführung der Rentenmark weiter an. Wilde Streiks waren an der Tagesordnung.



Foto: © Stadt Mayen

Die Clemenskirche mit ihrem schiefen Turm – der Legende nach soll der Teufel für den korkenzieherartigen Turm verantwortlich sein.



REDNET
DIGITALE BEHÖRDE



LOS 1
PC-Systeme

LOS 3
Thin Clients

LOS 4
Notebooks

LOS 5
Server

LOS 6
Laserdrucker

LOS 7
Tintenstrahl-
drucker

LOS 7
iOS-Tablet

LOS 8
Scanner

IT-LÖSUNGEN FÜR DIE DIGITALE BEHÖRDE EINFACH UND SICHER BESCHAFFEN.

IT-Rahmenvertrag für Rheinland-Pfalz und das Saarland. Gültig bis Mai 2022.

Sie sind bezugsberechtigt und haben Interesse an den Rahmenvertragsprodukten?
Eine ausführliche Übersicht inklusive der zugehörigen Herstellerdatenblätter können wir
Ihnen gerne zusenden. Senden Sie eine E-Mail an: peter.mueller@rednet.ag

REDNET AG | IT-AUSSTATTER
für Behörden und Bildungseinrichtungen
Carl-von-Linde-Straße 12 | 55129 Mainz
T 0 61 31 . 250 62-0 | F 0 61 31 . 250 62-199
info@rednet.ag | www.rednet.ag
behoerde.rednet.ag





Foto: © Stadt Mayen

In der Genovevaburg befindet sich das Eifelmuseum sowie das Deutsche Schieferbergwerk.

Soziale Konflikte blieben nicht aus. 1927 war die Zahl der Arbeitslosen auf 1.100, die der Zuschlagsempfänger auf 2.424 angestiegen. Schließlich kamen auf 1.000 Einwohner 512 Wohlfahrts- und 234 Arbeitslosenempfänger (1932).

Die 1922 eingerichtete Steinmetzfachschule und die wenig später gegründete Schiefer- und heutige Dachdeckerfachschule (1925) waren auf kommunale Initiative gründende Bestrebungen, die in die Krise geratene Steinindustrie zu stützen. Mit den Schulen sollte nicht nur die Berufsausbildung stärker qualifiziert, sondern auch technische Neuerungen in der Steinindustrie entwickelt werden, um der Konkurrenz moderner Baumaterialien gegenzusteuern. Vor allem an der Steinmetzfachschule wurden unter der Leitung des Bildhauers Prof. Carl Burger (1875 – 1950) neue Anwendungsgebiete im Bereich von Architektur und Kunstgewerbe erprobt. Die Erfolge der Schulen waren beachtlich und führten zu mancher Neuerung in der Steinindustrie.

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten begann auch in Mayen ein dunkles Kapitel der Geschichte, das für die jüdische Bevölkerung, nach wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung, in Verfolgung und Ermordung endete. Der Zweite Weltkrieg wurde für die Stadt zur Katastrophe. Nach der Invasion der Alliierten in der Normandie im Juni 1944 wurde Mayen mehr und mehr zur Frontstadt. Wegen seiner Bedeutung als regionaler Verkehrsknotenpunkt, vor allem aber wegen des Viadukts der nach

Westen führenden Eifelbahn, wurde die Stadt vermehrt zum Ziel alliierter Luftangriffe. Nach schweren Luftangriffen im Dezember sank die Stadt bei einem Bombardement am 2. Januar 1945 endgültig in Schutt und Asche. Knapp 400 Menschen verloren ihr Leben. 86 % der Stadt wurden zerstört oder beschädigt. Der Zerstörungsgrad wurde später mit 64 % angegeben.

Der Wille zum Neubeginn war in der Bevölkerung der so stark geschundenen Stadt gewaltig; der Wiederaufbau glich einer regelrechten Bauhysterie. In

nur wenigen Jahren war die Innenstadt attraktiver den je wieder aus den Trümmern entstanden. Unter Stadtbaumeister Fritz Braun erhielt Mayen wieder ein eigenes, unverwechselbares Stadtbild mit Häusern aus heimischen Material: Tuff, Basaltlava und Schiefer.

Die Wirtschaftspolitik seit der Nachkriegszeit war gekennzeichnet von den Bemühungen, die Monostruktur im Bereich der Steinindustrie zu überwinden. Erstmals betrieb die Stadt eine massive Werbung und Ansiedlung neuer Betriebe. Bis 1961 konnten 20 neue Betriebe mit 2.500 Beschäftigten angesiedelt werden. Trotzdem war die vorhandene Wirtschaftsstruktur von Mayen sehr anfällig bei konjunkturellen Veränderungen. Konkurse und Schließung von Großbetrieben seit den 70er Jahren brachten immer wieder empfindliche Rückschläge. Nach langen Bemühungen wurde die Stadt 1975 als Förderort zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur anerkannt. Mit den nun fließenden Fördermitteln konnten neue Gewerbe- und Industriegebiete im Osten und Norden der Kernstadt und an der Anschlussstelle der Eifelautobahn im Stadtteil Alzheim erschlossen und neue Betriebe angesiedelt werden. Die Monostruktur wurde



Foto: © Stadt Mayen

Rückseite der Genovevaburg

PARTNERIN DER FEUERWEHREN



WIR SCHÜTZEN
LEBENSRETTER

www.ukrlp.de



Foto: © Stadt Mayen

Dank insektenfreundlichen Pflanzen trägt Mayen zu Recht den Titel „Stadt der Bienen“.

weitgehend durchbrochen und die wirtschaftlichen Verflechtungen zum Umland weiter ausgebaut.

Beeinflusst durch den Sitz des Landratsamtes waren im 19. und 20. Jahrhundert wichtige Behörden und Einrichtungen entstanden. Neben dem Landratsamt und der Stadtverwaltung war die Amtsbürgermeisterei Mayen-Land auch nach der Trennung in der Stadt verblieben. Das Rathaus war zugleich Sitz des Staatlichen Polizeiamtes (1957), aus dem die heutige Schutzpolizeiinspektion und das Kriminalkommissariat (1987) hervorgingen.

Im benachbarten „Forum Mayen“ zieht die neugebildete Polizeidirektion ein. Am Amtsgericht (1879) und Grundbuchamt erhielten das Katasteramt (1926) und das Zentrale Mahngericht für Rheinland-Pfalz (1989) Räumlichkeiten. Ein Haus weiter fand das 1912/19 gebildete Kulturamt seinen endgültigen Standort. Mayen erhielt ein Post- und Fernmeldeamt (1816/49), ein Arbeitsamt (1913/28), ein Finanzamt (1924) sowie ein Forstamt (1925/47). 1962 wurde Mayen Garnison-

stadt. Zahlreiche Ver- und Entsorgungsträger, Banken, Sparkassen, Berufsorganisationen, Krankenkassen, Hilfs- und Notdienste sind bis heute in Mayen an-

sässig. All diese Einrichtungen, mit zum Teil beachtlichen Einzugs- und Zuständigkeitsgebiet stärkten Mayens Bedeutung als zentraler Ort der Osteifel.



Foto: © Stadt Mayen

Bienenfreundliche Pflanzen schmücken den Burgberg.



AUS ALT MACH NEU!

Altpapier aus kommunaler Entsorgung wird bei uns zu neuem Recyclingpapier für die Verpackungs- und die Gipsplattenindustrie.

- ***WEIG-Recycling übernimmt die Entsorgung***
- ***WEIG-Karton produziert Papier bzw. Karton***
- ***WEIG-Packaging fertigt daraus neue Verpackungen***

Als Integrierte Unternehmensgruppe schließen wir über den Hersteller von Gütern, den Handel und den Konsumenten den ökologisch wichtigen Faserstoffkreislauf. Wir übernehmen damit einerseits die Verantwortung für unsere eigenen Produkte und schonen andererseits natürliche Ressourcen im Sinne einer Circular Economy.

Mit einer Jahreskapazität von rund 650.000t Karton zählt unser Standort in Mayen heute zu den großen Produktionsanlagen für Recyclingkarton in Europa. Somit bieten wir unseren Kunden Sicherheit – sowohl auf der Entsorgungsseite als auch bei der Versorgung mit neuen Produkten.

Unsere Verbundenheit mit der Stadt Mayen ist für beide Seiten ein Gewinn. Denn neben ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit sind wir uns auch der Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern und der Region bewusst. Eben WEIG –

„driven by care“.

Mayen entwickelte sich aber auch zu einem bedeutenden Schulstandort.

Neben den Volks- und nachmaligen Grund- und Hauptschulen wurde 1906 ein zunächst humanistisch, später neu-sprachlich orientiertes Gymnasium, 1941/42 eine Mittelschule gegründet. Nach mehreren privaten Versuchen gelang zu Beginn des Jahrhunderts die Gründung von Fortbildungs- und Berufsschulen, die zusammen mit der 1905/08 eingerichteten Handelsschule die Berufsbildenden Schulen bildeten, an denen heute weitere Bildungszweige, wie Berufsfach-, Berufsaufbau- und Fachoberschulen, Höhere Handelsschule, vertreten sind.

Ferner wurde 1953 eine Landwirtschaftsschule in Mayen angesiedelt, die mit einer Weiterbildungs- und Beratungsstelle für weite Teile des nördlichen Rheinland-Pfalz zuständig ist. Daneben sind bereits vor dem Zweiten Weltkrieg eine Reihe von Fachschulen ins Leben gerufen worden. Die Steinmetzfachschule und die Schiefer- und heutige Dachdeckerfachschule (Bundesfachschule) wurden bereits erwähnt.

In das Jahr 1918 fallen die Anfänge der „Imkerschule“, aus der die Landesanstalt für Bienenzucht hervor ging. Heute ist Mayen auch eine bienenfreundliche Stadt – als Stadt der Bienen wurde zusammen mit dem Fachzentrum von Bienen und Imkerei, der „Imkerschule“, ein „Buntes Band“ durch die Eifelstadt gezogen, dass die Bevölkerung für das Thema Bienen sensibilisieren soll. Zahlreiche Flächen mit bienenfreundlicher Bepflanzung ergänzen diesen Informationspfad.

1975 erhielt Mayen die „Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz“ und 1982 die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (heute: Hochschule für öffentliche Verwaltung). Die Stadt hatte sich damit zum Hochschulstandort gemauert.

2010 kam zur Schullandschaft die Realschule plus hinzu, in der neben der Albert-Schweitzer-Realschule auch die Hauptschule Hinter Burg und die Hauptschule St. Veit eingeflossen sind. Dane-

ben ist Mayen heute Standort von fünf Grundschulen – zwei davon als Ganztags- und eine als Schwerpunktschule ausgerichtet – der Carl-Burger-Berufsbildenden Schulen, die auch ein berufliches Gymnasium beinhaltet, dem Megina Gymnasium sowie drei Förderschulen. Im

Sommer 2019 wurde zudem eine Waldorfschule in Mayen eröffnet. So ist es nicht verwunderlich, dass Mayen den Ruf einer „Stadt der Schulen“ genießt.

Auch im Sozialwesen hatte Mayen zunehmend zentrale Aufgaben für ein Um-



Foto: © Stadt Mayen

Die Stadtbücherei befindet sich im Theodore-Dreiser-Haus.



**Fernwärmeversorgung
Mayen GmbH**

**Umweltfreundliche Wärme
für Mayen**



Kehriger Straße 8-10 · 56727 Mayen · Tel. 02651 96 67-0 · www.fernwaerme-mayen.de
Bei technischen Problemen: Telefon Hotline 02651 - 70 01 95

BESUCHEN SIE DAS

*nette***bad**
mayen

Hallenbad

Sauna

Freibad

Kinderbade-
landschaft

Vorteilskarten-
angebote



Viel Spaß wünscht Ihre **STADTWERKE MAYEN GMBH**

Bachstr. 44 · 56727 Mayen · Tel.: 0 26 51 / 90 31 85 · www.nettebad-mayen.de



Foto: © Peter Seydel

Das Deutsche Schieferbergwerk unter der Genovevaburg lässt Besucher den Alltag der Bergarbeiter nachempfinden.

land übernommen. An erster Stelle ist das St.-Elisabeth-Krankenhaus zu nennen, dass vor allem nach dem Neubau 1966/67 zu einem zentralen Akutkrankenhaus heranwuchs. Neben zwei größeren Alten- und Pflegeheimen des Caritasverbandes (1983 – 90) und der Arbeiterwohlfahrt (1996) haben vor allem die Einrichtungen für behinderte Menschen – Sonderkindergarten (1977/78), Sonderschule (1973), Werkstätten (1976/77) – einen räumlich weit über Mayen reichenden Aufgabenbereich.

Der Sport, bis weit in die Nachkriegszeit eine reine Vereinssache, wurde vermehrt zu einer städtischen Aufgabe. Neben den Sportanlagen im Nettetal entstand in städtischer Regie ein beheiztes Frei- und Hallenbad (1957/75), das auch dem Umland zu Gute kommt.

Die Entwicklung Mayens als Mittelzentrum erhielt aber einen empfindlichen Knick. 1970 wurde im Zuge der Verwaltungsreform der Landkreis Mayen aufgelöst und ein neuer Landkreis Mayen-Koblenz gebildet. Sehr viel schwerer wog aber die drei Jahre später beschlossene Verlegung des Kreissitzes von Mayen nach Koblenz.

Gleichzeitig mit der Verwaltungsreform wurden die bisher selbständigen Gemeinden Alzheim (Allenz und Berresheim), Hausen mit Betzing, Kürrenberg und das kleine Nitztal der Stadt eingemeindet. Die Einwohnerzahl stieg auf

rund 20.000 Einwohner an. Begleitscheinung des Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums war eine rasante Siedlungsentwicklung. Neue Wohnbaugebiete entstanden und füllte allmählich den Talkessel der Nette auf. Allein von 1960



Foto: © Stadt Mayen

Der Pferdemarkt mit seinem Schauprogramm erinnert an die Ursprünge des Lukasmarktes, der vor über 600 Jahren als Viehmarkt ins Leben gerufen wurde.



 Finanzgruppe

VER | **SICHER** | UNGS
KAMMER
BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

Beschützen ist unsere Leidenschaft.

Seit König Max 1811 die
Versicherung zum Schutz der
Menschen gegründet hat.

*Ihr Partner für regionale
Broschüren und Pläne. Print und Online!*



mediaprint
infoverlag

mediaprint infoverlag gmbh
Lechstraße 2, 86415 Mering
Tel.: 08233-384-0
Fax 08233-384-103
E-Mail: info@mediaprint.info
www.mediaprint.info
www.total-lokal.de

 **total-lokal**



VERWALTUNGS-VERLAG

STAATLICHE UND KOMMUNALE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs-Verlag GmbH & Co. Betriebs OHG
Lechstraße 2, 86415 Mering
Tel.: 08233-7352-0
Fax 08233-7352-102
E-Mail: info@verwaltungsverlag.de
www.verwaltungsverlag.de
www.stadtplan.net

STADTPLAN.NET
 Ihr Stadtplan-Portal – total lokal



bis 1990 verdoppelte sich die Größe des Siedlungsgebietes. Für die gestiegenen Anforderungen an den Verkehr musste eine Umgehungsstraße gebaut werden, die Teil einer Kurzverbindung zwischen den beiden linksrheinischen Autobahnen wurde.

Heute weist die Stadt Mayen eine gesunde Mischung von Industrie-, Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben auf. Diese Breite des Branchenspektrums ist ganz eindeutig eine der Stärken der Stadt. Es sind vor allen Dingen leistungsstarke mittelständische Betriebe, die den Wirtschaftsstandort Mayen prägen. Hierzu passt, dass Mayen zweimal – und zwar 2001 und 2004 – als „Mittelstandsfreundliche Kommune“ ausgezeichnet und darüber hinaus als „Gründerfreundliche Kommune“ anerkannt wurde.



Foto: © Stadt Mayen

Der Lukasmarkt bietet Unterhaltung für Groß und Klein.



Foto: © Stadt Mayen

Der Lukasmarkt ist das Volksfest im nördlichen Rheinland-Pfalz. In jedem zweiten Jahr ist das Riesenrad auf dem Marktplatz fester Bestandteil.

Darüber hinaus ist Mayen auch eine Stadt mit starkem Einpendler-Überschuss: Über 8.500 Personen pendeln zu ihrem Arbeitsplatz in die Stadt ein, was einen Pendlersaldo von rund 4.700 Beschäftigten ausmacht.

Mayen gilt heute als kulturelles Zentrum der Osteifel. Eine Reihe von Einrichtungen reicht bereits weit über den engeren Einzugsbereich hinaus. Hierzu zählt das 1904 vom Geschichts- & Altertumsverein gegründete und vom Eifelverein mit getragene Eifelmuseum, das in den Räumen der Genovevaburg zu einem bedeutenden Regionalmuseum heranwuchs und heute zentrales Museum der Eifel ist. Ergänzt wird es durch das Deutsche Schieferbergwerk unter der Burg, in dessen Stollensystem Besucher nicht nur das Leben „unter Tage“ nach empfinden können, sondern sich auch in jene Bunker begeben, die in Kriegszeiten die Mayener Bevölkerung schützten.

Im Innenhof der Burg finden seit 1982 jährlich Freiluft-Theater-Vorstellungen statt, die als „Burgfestspiele“ zu einer festen Größe im rheinland-pfälzischen „Kultursommer“ wurden und seit 1988 unter eigener Intendanz und mit eigenem Ensemble auftritt.

Der seit dem Jahr 1405 stattfindende Lukasmarkt ist mittlerweile das größte Volksfest im Norden von Rheinland-Pfalz. Auf dem Grubenfeld, im Bereich still liegender Steinbrüche, fand seit 1985 das Internationale Steinhauer-Symposium „Lapidea“ statt. Neuestes Projekt auf kulturellem Gebiet war die Einrichtung eines Vulkanparks am Rande der östlichen Eifel. Ziel dieses Vorhabens ist die Sicherung und Erschließung der vulkanischen Landschaft einschließlich der vom Stein geprägten wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Zeugnisse für den Fremdenverkehr. Auf Mayener Stadtgebiet gehören dazu verschiedene Landschaftsdenkmäler, darunter das Jahrtausende alte Bergbaugelände des Grubenfeldes. Am Rande der erhaltenen Steinbrüche befinden sich die Erlebniswelten Grubenfeld, eines der Informationszentren des Vulkanparks, mit einer Dauerausstellung zur 7.000jährigen Geschichte des Eifler Mühlsteinreviers. Und schließlich muss man neben dem Eifelmuseum auch das Eifelarchiv und vor allem die Eifelbibliothek nennen, an denen der Eifelverein in Erfüllung seiner Ziele bis heute ungebrochen beteiligt ist.

Autoren: Hans Schüller und Jasmin Alter



Das Geschäftsjahr 2018/2019 im Rückblick



Ein kurzgefasster Geschäftsbericht der Geschäftsstelle des Städtetages Rheinland-Pfalz anlässlich der Mitgliederversammlung des Städtetages Rheinland-Pfalz am 06.12.2019 in Mayen

– Berichtsschluss: 04. Oktober 2019 –

*Mitgliederversammlung 2018
des Städtetages
Rheinland-Pfalz
„Städtische Selbstverwaltung
stärken – Demokratie leben!“*

Rückblick auf die letzte Mitgliederversammlung

Im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung 2018 des Städtetags Rheinland-Pfalz in der Stadt Frankenthal stand das Gutachten zur sog. zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform. Ursprünglich war die Veröffentlichung des Gutachtens seitens der Landesregierung für Mai 2018 angekündigt. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde die Veröffentlichung jedoch immer wieder verschoben, so dass zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch nicht auf Grundlage der Expertise argumentiert und diskutiert werden konnte. In einer Diskussionsrunde zur Kommunal- und Verwaltungsreform versuchten der Vorsitzende des Städtetags, Herr Oberbürgermeister Dr. Bernhard Matheis, der für das Gutachten verantwortliche Staatsminister Roger Lewentz, Christian Baldauf, Vorsitzender der CDU-Fraktion, Alexander Schweitzer, Vorsitzender der SPD-Fraktion sowie von wissenschaftlicher Seite Herr Prof. Dr. Junkernheinrich, TU Kaiserslautern, Herr Prof. Dr. Ivo Bischoff, Universität Kassel sowie Herr Dr. Felix Rösel, ifo Dresden, dennoch, sich des Themas aus unterschiedlichen Blickwinkeln anzunähern. Während die Vertreter der Landespolitik sowie der Hauptgutachter des Gutachtens, Herr Prof. Dr. Junkernheinrich mit ihren Aussagen weit überwiegend im Ungefähren blieben bzw. sich nicht klar positionieren wollten, wurden die übrigen Diskussionsteilnehmer sehr deutlich. So berichtete Dr. Rösel von seinen wissenschaftlichen Untersuchungen zu Gebietsreformen in einigen ostdeutschen Bundesländern, aus denen klar hervorging, dass Fusionen von Gebietskörperschaften nicht die gewünschten bzw. prognostizierten positiven Effekte erbracht hätten und ganz im Gegenteil teilweise auch längerfristig mit Mehrkosten bei Fusionen zu rechnen sei. Herr Prof. Dr. Bischoff rückte den Themenkomplex der Interkommunalen Zusammenarbeit in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Seiner Meinung nach lägen in diesem Bereich noch große Effizienzpotenziale, die gehoben und noch viel stärker wissenschaftlich untersucht werden könnten. Der Vorsitzende des Städtetags, Herr Dr. Matheis, stellte noch einmal klar die Position des Verbandes dar. Diese Positionierung fand ihren Ausdruck in der am Ende der Veranstaltung einstimmig verabschiedeten Frankenthaler Erklärung zur Kommunal- und Verwaltungsreform, die im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben wird.

*Frankenthaler Erklärung des
Städtetags Rheinland-Pfalz
„Kommunale Selbstverwaltung
stärken – Demokratie leben!“*

Kommunale Selbstverwaltung – Rechtsgarantie mit Verfassungsrang

Kommunale Selbstverwaltung ist eine Rechtsgarantie mit Verfassungsrang. Sie zu leben und zu stärken ist Aufgabe der Gesetzgebungsorgane in Land und Bund. Nirgendwo haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, unmittelbarer auf die Lebensbedingungen in ihrem Umfeld Einfluss zu nehmen als in ihren Städten und Dörfern. Dort sind Demokratie und Mitbestimmung keine inhaltsleeren Begriffe, weil sie tagtäglich mit Leben erfüllt werden.

Städte als leistungsfähige Partner

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie geschätzte Partner von Unternehmen. Sie setzen sich für ihre Kommune ein und steuern die Geschehnisse ihrer Stadt. Unterstützt werden sie von leistungsfähigen Verwaltungen, die für die Bürgerinnen und Bürger hochkompetent Dienstleistungen erbringen.

Kraftvolle Zentren für den ländlichen Raum

Städte nehmen zudem wichtige Funktionen für das Umland wahr, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur und Sport. Die Menschen aus dem ländlichen Raum orientieren sich hin zu den Städten, nicht umgekehrt. Ziel einer jeden Reformbemühung muss daher eine Stärkung der städtischen Zentren sein, damit diese ihre wichtigen Funktionen weiterhin erfüllen können. Diese Stärkung darf nicht auf Kosten des kreisangehörigen Raumes geschehen. Kreisfreie Städte sind dabei geradezu idealtypische kommunale Gebietskörperschaften, da sie in echter Allzuständigkeit kommunale Aufgaben bündeln und so für ihre Bürgerinnen und Bürger die optimale Daseinsvorsorge leisten können.

Fiskalische Aspekte

Häufiges Argument für Kommunal- und Verwaltungsreformen sind finanzielle Einsparungen. Die Vergrößerung einer Verwaltungseinheit führe danach zu einer strafferen Organisation mit weniger Overheadkosten und besserer Effizienz. Diese sogenannten Skaleneffekte sind allenfalls theoretischer Natur. In der Realität zeigen Untersuchungen, dass sie nicht eintreten. So hat die groß angelegte Kreisreform in Sachsen vor zehn Jahren keine finanziellen Auswirkungen gezeigt. Damals schrumpfte die Zahl der Landkreise von 22 auf zehn, von sieben kreisfreien Städten blieben nur drei übrig. Im Rahmen einer umfangreichen Studie zeigte sich nicht nur, dass die Kosten weiter anstiegen, sondern auch, dass es keinen Unterschied zu anderen Bundesländern gab, die keine Gebietsreformen durchgeführt haben. Viel wichtiger als von der Bevölkerung ungeliebte Reformen ist daher eine sachgerechte Finanzausstattung der Städte.

Ablehnung durch die Bevölkerung

Ein weiterer bedenklicher Faktor bei Gebietsreformen: Die Bevölkerung lehnt sie ab. Es besteht eine hohe Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt und ihrer Verwaltung – und der Wunsch, dass die Belange vor Ort auch vor Ort entschieden werden. Schlechte Kommunalreformen, die in erster Linie auf größere Verwaltungseinheiten abzielen, stärken daher den extremen politischen Rand und entfremden die Bürgerinnen und Bürger von der Politik vor Ort. Zudem schwächen sie das ehrenamtliche politische Engagement. In einer Zeit, in der die Menschen zunehmend den Kontakt zur Politik verlieren, ist eine Stärkung der kommunalen Entscheidungsmöglichkeiten erforderlich, keine Schwächung. Gebiets- und Kommunalreformen müssen zu einer Ausweitung der kommunalen Entscheidungsmöglichkeiten führen. Sie können daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bevölkerung erfolgen und keinesfalls gegen sie. Die Landesregierung muss sich bei allen Reformbestrebungen an ihren Aussagen zum hohen Stellenwert der Bürgerbeteiligung bzw. des Bürgervotums messen lassen.

Zusammenarbeit stärken

Potentiale bestehen bei der interkommunalen Zusammenarbeit. Überall dort, wo ohne Nachteile für die Bevölkerung eine Zusammenlegung von Aufgaben erfolgen kann, muss die kommunale Familie diese Schritte in Erwägung ziehen. Dabei ist von großer Bedeutung, dass die kommunale Entscheidungshoheit unangetastet bleibt. Nur so ist eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zum Wohl der Bevölkerung gewährleistet. Und nur auf dieser freiwilligen Basis einer vertieften Zusammenarbeit lassen sich Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter motivieren. Zahlreiche gelungene Beispiele im Land zeigen, dass die kommunale Aufgabenwahrnehmung effizient und sachgerecht durch Zweckverbände, Anstalten und Kooperationsvereinbarungen erfolgen kann. Die jetzige Reformdebatte muss Anlass sein, diesen Weg konsequent weiter zu gehen, weitere Themenfelder zur gemeinsamen Aufgabenerledigung zu identifizieren und unter Beachtung des Bürgerwillens und der tatsächlich möglichen Effizienzpotentiale die interkommunale Zusammenarbeit systematisch auszubauen.



Der Städtetag appelliert nachdrücklich an die Landespolitik, folgende Grundsätze bei der anstehenden Kommunalreform besonders zu beachten:

- Kommunale Selbstverwaltung stärken!
Starke Städte als Zentren des Landes fördern!
- Aufgabenbereiche für die Kommunen erweitern!
Entscheidungskompetenz vor Ort ausbauen!
- Finanzielle Ausstattung der Städte an die Erfordernisse vor Ort anpassen!
- Bürgerwillen beachten!
Eine Kommunalreform nur mit Beachtung des Willens der Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Städten!
- Zusammenarbeit fördern!
Sinnvolle kommunale Initiativen zur Zusammenarbeit unterstützen!

Starke Städte für ein starkes Land – unser Herz schlägt für gelebte Demokratie!

1. Personalia

Urwahlen in den Mitgliedstädten

Im Berichtszeitraum fanden wiederum Urwahlen statt.

Es wurden in

- Bad Bergzabern Hermann Augspurger,
- Höhr-Grenzhausen Michael Thiesen,
- Ingelheim Ralf Claus,
- Pirmasens Markus Zwick,
- Vallendar Wolfgang Heitmann,
- Worms Adolf Kessel und in
- Zweibrücken Prof. Dr. Marold Wosnitza gewählt.

2. Finanzen

Kommunale Altschulden – Bundeslösung in Sicht?

Im Berichtszeitraum wurde auf Bundesebene eine Regierungskommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt, die in sechs Arbeitsgruppen Lösungen für zentrale Problemstellungen im Bereich der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsgrundlagen erarbeiten sollte. Ein Schwerpunkt der Kommission lag auf dem Thema der kommunalen Altschulden, für die Lösungsansätze schwerpunktmäßig in der Arbeitsgruppe 1 erarbeitet werden sollten. Nach intensiven Beratungen und Diskussionen, in die auch der Städtetag Rheinland-Pfalz eng eingebunden war, hatte der Arbeitsgruppe im Mai 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Im Bericht werden neben einem umfangreichen Problemaufriss drei Aspekte genannt, um bei dem Thema substantiell voranzukommen. So müsse eine nachhaltige Lösung der Altschuldenproblematik

- bei der Sicherung des Zinsniveaus und des Kapitalmarktzugangs unterstützen,
- Maßnahmen zur Vermeidung neuer Verschuldung beinhalten und
- eine Tilgung mindestens eines signifikanten Anteils der kommunalen Kassenkredite sicherstellen.

Neben diesen eher abstrakten Ausführungen finden sich in dem Abschlussbericht leider keine konkreten, von allen AG-Mitgliedern getragenen Lösungsvorschläge für die Altschuldenproblematik. Zu unterschiedlich waren die Sichtweisen der einzelnen Teilnehmer auf Verschuldungsursachen und insbesondere auf die Zuständigkeiten (Bund vs. Land) zur Lösung der Problematik.

Die Ergebnisse der sechs Facharbeitsgruppen wurden zusammengefasst, aber es erfolgte keine endgültige Abstimmung zwischen den Beteiligten – Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände. Grund war, dass gerade wegen der sehr unterschiedlichen Auffassungen der Länder kaum eine Chance gesehen wurde, zu einer endgültigen Einigung zu kommen.

Im Juli 2019 haben dann die beteiligten Bundesminister der Kommission ihre Schlussfolgerungen für die Bundespolitik zusammengefasst und in einem gemeinsamen Papier veröffentlicht. Jetzt sind die einzelnen Fachressorts auf Bundesebene gefordert, die Inhalte des Papiers mit Leben zu füllen. Zur Lösung der Altschuldenproblematik heißt es in dem Papier konkret: „Der Bund kann einen Beitrag leisten, wenn es einen nationalen politischen Konsens gibt, den betroffenen Kommunen einmalig gezielt zu helfen. Ein solcher Konsens setzt voraus, dass sichergestellt wird, dass eine neue Verschuldung über Kassenkredite nicht mehr stattfindet. Dazu wäre ein breiter politischer Konsens in den gesetzgebenden Körperschaften und zwischen den Ländern nötig, an einer nachhaltigen Lösung solidarisch mitzuwirken, so dass der Bund gezielt dort bei Zins- und Tilgungslasten helfen kann, wo andere Hilfe alleine nicht ausreichend ist. Zugleich müssen die Ursachen der hohen Kassenkreditbestände angegangen werden. Die Bundesregierung wird zeitnah Gespräche mit dem Deutschen Bundestag, den Ländern sowie den betroffenen Kommunen und den Kommunalen Spitzenverbänden aufnehmen um auszuloten, ob eine solche nationale Lösung möglich ist.“

Nachdem diese Aussagen in den folgenden Wochen gerade in den betroffenen Bundesländern Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen den Kommunalverbänden und der Landesregierung waren, informierte der Deutsche Städtetag Ende September 2019, dass nach bestätigten Medienberichten innerhalb des Bundesfinanzministeriums Überlegungen zur Beteiligung des Bundes an der Lösung der Altschuldenproblematik bereits weit fortgeschritten seien. Diese Überlegungen seien dem Vernehmen nach mit der Hausspitze abgestimmt; Abstimmungen mit den anderen Bundesressorts, den Bundestagsfraktionen, den Ländern sowie den kommunalen Spitzenverbänden würden allerdings noch ausstehen. Überlegt werde, dass der Bund einen „erheblichen Teil der Kassenkredite der besonders belasteten Kommunen“ in die Bundesschuld übernehmen könne. Wie auch schon aus dem entsprechenden Beschluss des Bundeskabinetts deutlich wurde, wird – so die Überlegungen des Bundesfinanzministeriums – diese direkte Altschuldenhilfe mit einer Reihe von Voraussetzungen verknüpft. Diejenigen Länder, in denen besonders kassenkreditbelastete Kommunen liegen, müssen sich ebenfalls an einer Schuldenübernahme beteiligen. Hierdurch möchte, so die Vermutung des Deutschen Städtetags, der Bund sicherstellen, dass der Abbau der bestehenden Altschulden als ein Bestandteil einer umfassenden Altschuldenlösung vollständig gelingt. Zudem müssen diejenigen Länder, deren Kommunen keine Altschuldenlösung benötigen, in den nationalen Konsens über die Altschuldenlösung einbezogen werden. In den kommenden Monaten wird sich entscheiden, ob eine Lösung der Altschuldenproblematik durch substanzielle Bundeshilfe tatsächlich möglich bzw. zwischen allen direkt und indirekt Beteiligten konsensfähig ist.

Dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße lagen insgesamt drei Klagen der Stadt Pirmasens und des Landkreises Kaiserslautern in Sachen kommunaler Finanzausgleich vor. Diese richteten sich gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide, mit denen das Land der Stadt und dem Landkreis im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für die Jahre 2014 (Pirmasens) bzw. 2015 (Pirmasens und Landkreis Kaiserslautern) Finanzmittel zugewiesen hatte. Das Verwaltungsgericht Neustadt hat diese Prozesse nun mit seinen Beschlüssen vom 13.05.2019 ausgesetzt und dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 in Verbindung mit den Ansätzen für die Finanzaus-

*Kommunale
Finanzausstattung –
Urteil des Verwaltungsgerichts
Neustadt wegweisend*



gleichsmasse im Haushaltsplan der in Rede stehenden Jahre mit dem Anspruch der Kommunen auf angemessene Finanzausstattung durch das Land gemäß Art. 49 Abs. 6 Landesverfassung (LV) vereinbar ist.

Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichts ist dies nicht der Fall: Das Land habe bei Erlass des Landesfinanzausgleichsgesetzes 2014 die „verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen an eine legislatorische Entscheidung über den kommunalen Finanzausgleich“ nicht eingehalten. Schon allein dies führe zur Unvereinbarkeit des Landesfinanzausgleichsgesetzes 2014 mit Art. 49 Abs. 6 LV. Das Land habe den Kommunen zudem durch das Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 nicht die gemäß Art. 49 Abs. 6 LV gebotene angemessene Finanzausstattung der Höhe nach gewährt. Auch insofern sei das Gesetz seiner Überzeugung nach verfassungswidrig.

Genauer steht in dem Beschluss, dass für die „prekäre Finanzlage der rheinland-pfälzischen Kommunen“ im Wesentlichen die Sozialausgaben ursächlich seien. Angesichts deren Steigerung stelle „der Beitrag des Landes zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise im LFAG 2014 zur Überzeugung des Gerichts keinen spürbaren Beitrag – wie von dem VerFGH RP 2012 gefordert – dar“. Es habe lediglich eine effektive Steigerung der Finanzausgleichsmasse von 50 Mio. Euro gegeben.

Weiter wird ausgeführt, dass die Kommunen gemäß dem Neuwied-Urteil zwar verpflichtet seien, ihre Kräfte hinsichtlich ihrer Finanzen größtmöglich anzustrengen; jedoch entbinde selbst das Fehlen einer solchen größtmöglichen Kraftanspannung auf Seiten der Kommunen das Land nicht von seiner Pflicht, nach Art. 49 Abs. 6 LV die Finanzquellen der Kommunen aufzustocken.

Hinsichtlich der Liquiditätskredite stellt das Verwaltungsgericht fest, dass diese durch die verfassungswidrige unzureichende Finanzausstattung in den Jahren 2007 bis 2013 maßgeblich verursacht worden ist. Die Kommunen hätten signifikant hohe Sozialausgaben zu tragen gehabt und die „Finanzmittel, die ihnen eigentlich im Rahmen des Finanzausgleichs von dem Land zu gewähren gewesen wären, aufzubringen, wozu es Kreditaufnahmen“ bedurft hätte. „Keinesfalls“ hätte die Deckungslücke, wie das Land geltend macht, allein durch größtmögliche Kraftanstrengungen durch die Kommunen selbst geschlossen werden können. Das Land habe in dem siebenjährigen Zeitraum (2007 bis 2013) „zu seinen Gunsten und zu Lasten der Kommunen [...] seine finanzielle Lage verbessert“. Diese „Unterfinanzierung der Kommunen“ wirke sich noch weiter in der Zukunft aus.

Nunmehr sind alle am Verfahren Beteiligten vom Verfassungsgerichtshof des Landes aufgefordert, bis zum 30.11.2019 Stellungnahmen einzureichen. Es ist davon auszugehen, dass der VGH im Laufe des Jahres 2020 die Klagen aufruft und mit einer entsprechenden Entscheidung zu rechnen ist.

Reform der Grundsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen legte am 10.04.2019 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vor. Mit dem Entwurf soll ein bundesgesetzlich geregeltes, wertabhängiges Grundsteuer-Modell ab dem Jahr 2025 umgesetzt werden. Eine Öffnungsklausel für die Länder enthielt dieser Entwurf nicht.

Eckpunkte des neuen Grundsteuer-Modells: Die Grundsteuerkonzeption des Gesetzentwurfs hat als Bewertungsziel den Wert der Grundstücke samt der aufstehenden Gebäude. Das Konzept setzt dabei auf in der Immobilienbewertung bereits lange anerkannte Fachmethoden (Ertrags- und Sachwertverfahren). Allerdings werden zahlreiche Vereinfachungen vorgenommen, um diese Bewertungsverfahren auch in einem Massenverfahren anwenden zu können. Bewertungsrechtlich wird zwischen unbebauten, bebauten und

Nichtwohngrundstücken sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unterschieden. Wie bisher soll es bundeseinheitliche Steuermesszahlen für die Grundsteuer geben, die die Gesamt-Aufkommensneutralität der Reform sicherstellen. Für Wohngrundstücke, die dem sozialen Wohnungsbau zuzurechnen sind, soll eine ermäßigte Steuermesszahl gelten. Die bisherige Zuständigkeitsverteilung zwischen den Finanzämtern und den kommunalen Steuerämtern sowie das kommunale Hebesatzrecht in seiner jetzigen Form bleiben bestehen. Für bestimmte Metropolregionen soll es einen Zuschlag von 10 % bei den Mietniveaustufen geben.

Der Entwurf wurde von Seiten der Fraktionen von CSU/CDU scharf kritisiert, weil er keine Öffnungsklausel für abweichende landesrechtliche Bewertungsregelungen enthält. Insbesondere Bayern lehnt das dem Entwurf zugrundeliegende wertabhängige Modell ab und verlangt eine Öffnungsklausel. Mitte Mai 2019 fand eine Expert/innen-Anhörung im Bundesfinanzministerium zur Klärung verfassungsrechtlicher Fragen einer möglichen Öffnungsklausel statt. Dann passierte zunächst einige Wochen nichts. Vor dem Hintergrund der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts gesetzten Frist bis zum 31.12.2019 und der anstehenden parlamentarischen Sommerpause wendete sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an die Fraktionsvorsitzenden im Bundestag und appellierte an den drohenden Zeitablauf für eine Reform und den damit verbundenen jährlichen finanziellen Einbußen von mehr als 14 Milliarden Euro. Sollte eine Reform noch gelingen, müsste das Gesetzgebungsverfahren vor der Sommerpause auf den Weg gebracht werden.

Nun hat das Bundeskabinett am 21.06.2019 ein Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer im Umlaufverfahren beschlossen. Ausgangspunkt für den Regierungsentwurf ist der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 10.04.2019. Dieser wurde im Regierungsentwurf nochmals weitgehend modifiziert bzw. ergänzt. Die wichtigste Ergänzung gegenüber dem Entwurf aus dem April ist die Schaffung einer Länder-Öffnungsklausel, die durch eine Änderung des Grundgesetzes abgesichert werden soll. Die Öffnungsklausel soll es den Ländern erlauben, vom Bundesrecht abweichende Bewertungsregelungen bei der Grundsteuer einzuführen. Einzelne Länder können so jederzeit eigene Grundsteuer-Modelle verwirklichen. Darüber hinaus wurden auch beertungsrechtliche Einzelregelungen des ursprünglichen Referentenentwurfs überarbeitet. Insbesondere fällt der ursprünglich vorgesehene Metropolzuschlag von 10 % bei den Mietniveaustufen weg. Eine weitere Änderung betrifft das Bewertungsverfahren für die Geschäftsgrundstücke. Sie werden allesamt nach dem Sachwertverfahren bewertet.

Ende Juni wurde mit der ersten Lesung des Gesetzentwurfs das förmliche Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Die letzte Bundestagsplenarsitzung in diesem Jahr ist auf den 20.12.2019 terminiert. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten muss das Reformgesetz spätestens zum 31.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Nach der Sommerpause sind am 11.09.2019 die öffentlichen Anhörungen zu den Gesetzentwürfen vor dem Finanzausschuss des Bundestages angesetzt.

Aus kommunaler Sicht kann die Aufgabe des Ziels einer bundeseinheitlichen Regelung zwar nicht begrüßt werden, denn dies wird den ohnehin hohen IT-Aufwand für die administrative Umsetzung eines neuen Modells vervielfachen und einem unfairen Steuerwettbewerb den Weg bereiten. Gleichwohl wird mit diesem Kompromiss ein wichtiges Etappenziel auf dem Weg zur Reform erreicht. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird sich daher im Weiteren darauf konzentrieren, für die zügige Umsetzung des Gesetzentwurfs einzutreten. Daneben wird der Deutsche Städtetag darum werben, dass möglichst viele Länder das wertorientierte bundesrechtliche Modell zur Berechnung der Grundsteuer nutzen und auf die Anwendung



der Öffnungsklausel verzichten. Vom Finanzministerium Rheinland-Pfalz gibt es bislang hierzu keine Festlegung. Selbst mit dem Kabinettsbeschluss ist ein erfolgreicher Abschluss der Reform noch nicht endgültig sichergestellt. Insbesondere stellen die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung zur Umsetzung der Länder-Öffnungsklausel sowie die Folgen uneinheitlich ausgestalteter Bemessungsgrundlagen bei der Grundsteuer im System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen noch Herausforderungen für den Erfolg des Reformprozesses dar.

Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

Das Straßenbaubeitragsrecht ist in den vergangenen Monaten wieder zunehmend in den Fokus der politischen Diskussion gerückt. Nachdem Bundesländer wie Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Hamburg die Beiträge bereits abgeschafft haben, ziehen weitere Bundesländer wie Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern nach. In Rheinland-Pfalz fordern aktuell neben einigen Verbänden auch die Oppositionsfraktionen im Landtag die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Sowohl die AfD-Fraktion als auch die CDU-Fraktion haben entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt. Den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion lehnte der Landtag bereits ab. Der Entwurf der CDU-Fraktion befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Am 19.06.2019 hat hierzu eine Anhörung im Innenausschuss des Landtags stattgefunden. Die Auswertung der Anhörung erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Innenausschusses am 04.09.2019.

Als Hauptargumente für die Abschaffung werden neben der zum Teil sehr hohen Einmalbelastung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer auch der große bürokratische Erhebungsaufwand sowie die daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten vorgetragen. Ferner stünde das Beitragsaufkommen in einem krassen Missverhältnis zu den Erhebungskosten. Durch Straßenausbaubeiträge entstehe der finanzielle Anreiz für Kommunen, die laufende Unterhaltung ihrer Straßen zu vernachlässigen und die Kosten der daraufhin notwendigen Sanierung auf beitragspflichtige Bürgerinnen und Bürger abzuwälzen. Die für die Kommunen ausfallenden Beiträge sollten durch Landesmittel kompensiert werden.

Im Beitragsrecht in Rheinland-Pfalz können einmalige oder wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Erhebung solcher Beiträge ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, wie das Bundesverwaltungsgericht zuletzt im Juni 2018 entschied (Urteil vom 21.06.2018, Az.: 9C 2.17). Zur Begründung führte es aus, dass Straßenausbaubeiträge die Gegenleistung für einen Sondervorteil seien, den die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für die Gewährung und Erhaltung der Möglichkeit, ihr Grundstück über funktionsfähige, öffentliche Verkehrswege erreichen zu können, bekommen. Auch die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in Abrechnungseinheiten ist verfassungsrechtlich zulässig. Damit steht die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen grundsätzlich außer Frage. Das Argument, Straßen kämen allen Bürgerinnen und Bürger zugute, aber nur einige müssten zahlen, lässt sich dadurch entkräften, dass die vor dem Hintergrund des Grundsatzes der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) erforderliche Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und Nicht-Beitragspflichtigen nach Maßgabe des konkret-zurechenbaren Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Der durch den Beitrag abzugeltende Sondervorteil ist die Sicherung der Zugänglichkeit des Grundstücks, der Fortbestand der qualifizierten Nutzbarkeit, insbesondere der Anbindung an das inner- und überörtliche Ortsnetz und die Verbesserung der Nutzbarkeit. Der Vorteil dagegen, den die Allgemeinheit von dem Straßenausbau hat, wird durch den von der Gemeinde zu tragenden Gemeindeanteil abgegolten.

Gegen eine Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen spricht insbesondere, dass das Land die Gegenfinanzierung der ausgefallenen Beiträge nicht 1:1

übernehmen würde und könnte. Die Baukosten sind in der Vergangenheit um ein Vielfaches gestiegen und ein Abwärtstrend ist aktuell nicht erkennbar. Daher ist zu befürchten, dass die Städte und Gemeinden die Kosten bei einer Abschaffung nicht vollständig vom Land erstattet bekommen würden. Perspektivisch erscheint ein auskömmlicher Beitrag hierdurch nicht gesichert zu sein. Folge könnte sein, dass die Grundsteuer erhöht werden müsste. Dies stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der bereits vielerorts hohen Hebesätze und der fehlenden Zweckgebundenheit als höchst problematisch dar. Daneben würde ein hoher Anteil an den Mehreinnahmen über die Kreisumlage den Landkreisen zufließen und stünde damit nicht mehr den Städten zur Verfügung.

Obwohl eigentlich Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für den Straßenausbau beitragspflichtig sind, würden bei einer Finanzierung durch die Grundsteuer auch die Mieterinnen und Mieter zusätzlich belastet werden, da die Grundsteuer im Rahmen der Betriebskostenabrechnung auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt würde. Zwar haben Mieterinnen und Mieter einen alltäglichen Nutzen vom Ausbau der Straße. Bei einem Umzug fällt dieser jedoch weg. Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer hingegen erfahren eine dauerhafte Wertsteigerung des Grundstücks, die sie bei einem Verkauf direkt in Geld umwandeln können. Auch in sozial- und rechtspolitischer Hinsicht erscheint es vor dem Hintergrund der Diskussion um steigende Mietpreise und bezahlbarem Wohnraum bedenklich, Mieterinnen und Mieter zusätzlich finanziell zu belasten. In diesem Zusammenhang ist auch auf den sich aus der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ergebenden Grundsatz der Nachrangigkeit von Steuer- gegenüber Beitragserhebungen hinzuweisen. Beiträge sind vor Steuern zu erheben. Folglich würde eine Finanzierung über die Grundsteuer diesem vom Gesetzgeber festgelegten Grundsatz zuwiderlaufen.

Durch die Finanzierung aus Landesmitteln würden sich die Kommunen in eine Abhängigkeit vom Land und seiner Kassenlage begeben. Der Zustand der Straßen wäre in Zukunft vom Land abhängig, was unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Selbstverwaltung sehr kritisch zu betrachten ist. Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen sind die Gemeinden. Die Straßenbaulast umfasst alle den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung oder die Wiederherstellung der Straße betreffenden Aufgaben. Auch die Finanzierung dieser Aufgaben fällt damit in den Verantwortungsbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Ausgleichsfinanzierung über Landesmittel stellt einen direkten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit dar, weil Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung auf unterschiedliche Ebenen verlagert werden.

Des Weiteren würde die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ein falsches Signal für das Beitragsrecht in Gänze bedeuten. Wie Entwicklungen in anderen Bundesländern gezeigt haben, lassen Forderungen nach einer Abschaffung von anderen Beiträgen (z. B. Erschließungsbeiträge) in der Regel nicht lange auf sich warten. Beiträge haben aber in unserem staatlichen Finanzierungssystem ihre Daseinsberechtigung, weil hierdurch individuelle und konkret zurechenbare Vorteile besonders abgegolten werden. Gerade für das Straßenbaubeitragsrecht ist darauf hinzuweisen, dass kommunale Straßenbaumaßnahmen bereits heute zu einem großen Teil steuerfinanziert sind und tatsächlich nur der konkret zurechenbare Vorteil von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu tragen ist.

Sollten Einzelfälle mit existenzgefährdenden Beitragshöhen vorkommen, gibt es Regelungen zu sog. Billigkeitsmaßnahmen. Unbillige Härten für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer können beispielsweise durch die Möglichkeit der Stundung oder Ratenzahlung abgemildert werden. Der Kommune steht hier ein Ermessen zu, sodass eine spezielle Einzelfalllösung für den



konkreten Fall gefunden werden kann. Eine unbillige Härte liegt demnach vor, wenn der Beitragsschuldner auf Grund seiner Zahlungsverpflichtung in der Bewahrung und Bewirtschaftung seines Grundstücks gefährdet wäre. Hierdurch wird deutlich, dass niemand sein Eigentum wegen der Verpflichtung zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen verkaufen muss. Ferner besteht in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine Verpflichtung des Gesetzgebers eine Beitragsobergrenze einzuführen, sofern Regelungen zu Billigkeitsmaßnahmen in den Kommunalabgabengesetzen der Länder enthalten sind. Darüber hinaus werden kommunale Ausbauprojekte in der Regel Jahre im Voraus angekündigt, sodass Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer frühzeitig durch die Kommune informiert werden und sich auf die Beitragsforderung einstellen können.

Umsetzung von § 2b UStG

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und somit auch Kommunen neu geregelt. Eigentlich sind diese Änderungen bereits zum 01.07.2017 in Kraft getreten, aber viele Kommunen haben gegenüber den Finanzämtern sog. Optionserklärungen abgegeben, sodass sich die Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2021 verlängert. Hintergrund dieser Gesetzesänderung waren unionsrechtliche Vorgaben. Konkret ging es um die Umsetzung der Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie. Die Regelung des alten § 2 Abs. 3 UStG wurde den unionsrechtlichen Vorgaben nicht mehr gerecht und der Bundesfinanzhof kam an die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung.

Seitdem gibt es daher den neuen § 2b UStG. Hiernach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer/in anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, also eine wirtschaftliche Tätigkeit. Sind juristische Personen des öffentlichen Rechts wirtschaftlich in diesem Sinne tätig, gelten sie hingegen nicht als Unternehmer/in, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (z. B. aufgrund eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung). Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer/in im Hinblick auf diese Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Erbringt also eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Umsetzung einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung Leistungen in privatrechtlicher Handlungsform und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer/innen, werden diese Tätigkeiten nicht von § 2b UStG erfasst und unterliegen der Umsatzsteuer.

Diese Vorgaben werfen eine Vielzahl von Fragen in der Praxis auf. Das Bundesfinanzministerium hat Ende 2016 einen Leitfaden für Anwendungsfragen des § 2b UStG veröffentlicht, der jedoch nur einen kleinen Teil der Problematik beleuchtet.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 2b UStG ist auch die Etablierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) zu erwähnen. Dieses dient zum einen der Sicherstellung gesetzeskonformen Verhaltens, aber auch zum anderen der Minimierung bzw. Vermeidung von strafrechtlichen Risiken, die im Steuerbereich entstehen können (Vorwurf der Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung beispielsweise). Die gesetzlichen Vertreter/innen sind für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten einer Kommune verantwortlich und können sich bei Fehlern unter Umständen strafbar machen. Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat zur Umsetzung von § 2b UStG im Mai 2019 eine Informationsveranstaltung auf Schloss Waldhausen durchgeführt. Herr Dr. Breitenbach von der Mittelrheinischen Treuhand hielt einen Vortrag zum Thema „Allgemeines zu § 2b UStG“ und Herr Steuerberater Zimmer, der die Stadt Koblenz bei der Umsetzung unterstützt, referierte zu dem Thema „Herangehensweise der Kommunen und Fallbeispiele“. Für eine Diskussionsrunde im Anschluss standen neben den beiden Referenten auch zwei Vertreter des Finanzministeriums für Fragen zur Verfügung.

Im August folgte ein gemeinsames Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände an die Finanzministerin und den Innenminister mit dem Ziel, eine Verlängerung der Übergangsfrist zu erreichen. Diese Initiative geht zurück auf die Bundesspitzenverbände, die ihre Landesverbände vor dem Hintergrund erheblicher Praxisprobleme bei der Umsetzung von § 2b UStG ab dem Jahr 2021 um Unterstützung gebeten haben. Inhaltlich sieht diese eine Verlängerung der Übergangsfrist für die erstmalige Anwendung von § 2b UStG um weitere zwei Jahre sowie die Schaffung einer (temporären) umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft für juristische Personen des öffentlichen Rechts für Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG vor.

3. Soziales/Jugend/Arbeitsmarkt/Gesundheit

Die Neuregelung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf Bundesebene (Bundesteilhabegesetz) führt zu weitreichenden Veränderungen bei der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung. Die Regelungen stellen einen Paradigmenwechsel dar, der die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung, aber auch die Leistungserbringung nachhaltig verändern.

*Ausführungsgesetz zum
Bundesteilhabegesetz*

Wesensmerkmal einer stationären Einrichtung war es, mit einem vorher verhandelten Pflegesatz eine Vielzahl von möglichen Beeinträchtigungen abzudecken. Dieser Ansatz wird durch das Bundesteilhabegesetz nahezu vollständig aufgegeben. Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Leistungen an den Bedürfnissen des behinderten Menschen auszurichten. Dabei ist dem Grundsatz der Inklusion Vorrang zu gewähren. Die Abkehr von komplexen Leistungen und die Hinwendung zu einer individualisierten Hilfestellung sind aus Sicht der behinderten Menschen ausdrücklich zu begrüßen.

Zur Umsetzung des Paradigmenwechsels in Rheinland-Pfalz wurde am 19.12.2018 das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) im Gesetzblatt verkündet. Im Wesentlichen wurden mit diesem Landesgesetz das Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) sowie Änderungen im Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschlossen.

Auch wenn der Städtetag Rheinland-Pfalz weiterhin die Ansicht entsprechend der im Mai 2017 geäußerten gemeinsamen Erklärung (mit dem Landkreistag der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und der LAG Selbsthilfe) vertritt, dass das Land Rheinland-Pfalz alleiniger Träger und Kostenträger der Eingliederungshilfe nach dem BTHG sein soll, hat der Landesgesetzgeber einen anderen Weg zur Regelung der Trägerschaften in der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz gewählt.

In § 1 AGSGB IX erklärt der Gesetzgeber die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei der Altersbegrenzung der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses gleichgestellt wird, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt.



Für Menschen mit Behinderungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres mit Ausnahme der volljährigen behinderten Menschen, für die ausdrücklich die Kommunen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt sind, ist das Land Träger der Eingliederungshilfe. Zusätzlich ist das Land Träger der Eingliederungshilfe für minderjährige Menschen mit Behinderungen für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Für den Fall einer solchen Aufteilung der Trägerschaft der Eingliederungshilfe haben die Kommunalen Spitzenverbände gefordert dass

- keine Kostenbeteiligung der Kommunen erfolgt,
- ein direktes Buchen der Kommunen in den Landeshaushalt, zumindest aber eine angemessene Abschlagszahlung sowie
- ein Mehrbelastungsausgleich für die Zeit ab 01.01.2020 erfolgt, nötigenfalls über eine rückwirkende Erstattungsregelung,
- die Personal- und Sachkostenerstattung für das benötigte Personal zur Bearbeitung der Fälle in der Trägerschaft des Landes bis zum Bescheid verbleibt.

Diese kommunalen Forderungen hat das Land im Landesgesetz in Gänze nicht berücksichtigt. Dabei sind insbesondere die Kostenbeteiligung der Kommunen sowie die Nichterstattung von Verwaltungskosten hinsichtlich der Trägerschaft des Landes zu nennen, die die Kommunen finanziell massiv treffen werden. Einzig hinsichtlich eines Mehrbelastungsausgleiches für die Zeit ab dem 01.01.2020 verbleibt die Hoffnung, dass das Land nach der geplanten Evaluation zu der Erkenntnis kommen könnte, dass bei den Kommunen erhebliche Mehrausgaben verbleiben, die auszugleichen sind. Ebenso bleibt die Hoffnung, dass ein möglicher Ausgleich des Bundes zumindest teilweise an die Kommunen weitergereicht werden könnte.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat bereits frühzeitig gegenüber dem Land dargelegt, dass die Bestimmung des zuständigen Trägers der neuen Eingliederungshilfe durch das Land in Form eines Ausführungsgesetzes zum SGB IX konnexitätsrelevant ist und dadurch eine Verpflichtung des Landes zum Mehrbelastungsausgleich nach dem Konnex-AG resultiert, wenn die Kommunen Träger oder mit Umsetzungsaufgaben der Eingliederungshilfe betraut werden. Diese Ansicht wird ausdrücklich aufrechterhalten.

Aus der kommunalen Trägerschaft der Eingliederungshilfe ergibt sich nach § 131 SGB IX unter anderem die Pflicht, gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abzuschließen. Zum Abschluss dieser Rahmenverträge hat der Staatssekretär des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demokratie die 36 kommunalen Träger der Eingliederungshilfe mit Schreiben vom 17.01.2019 für die Landesregierung aufgerufen.

Da aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände eine Rahmenvertragsverhandlung von 36 kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern auf Grund der Größe der Verhandlungsgruppe nicht zielführend erschien, haben sich die kommunalen Spitzenverbände zur Aufnahme der Verhandlungen mit den Leistungserbringern mandatieren lassen. Der kommunalen Verhandlungsgruppe gehören zudem sechs Experten aus der Praxis – aus Jugend- bzw. Sozialämtern der Kommunen.

Ziel der Verhandlung ist es grundsätzlich, den Rahmenvertrag in der Eingliederungshilfe des Landes mit den Leistungserbringern für den Personenkreis des § 1 Abs. 2 AGSGB IX, das sind insbesondere die volljährigen behinderten Menschen, soweit wie möglich auf den Personenkreis des § 1 Abs. 1 AGSGB IX, insbesondere minderjährige behinderte Menschen, zu übertragen. In den

Verhandlungen hat sich schnell herausgestellt, dass es oftmals, sowohl was die Notwendigkeit als auch die ersetzende Regelung betrifft, schwierig ist, einen Konsens herzustellen.

Auch war es im Sommer 2019 absehbar, dass eine Umsetzung zum 01.01.2020 nicht möglich sein wird. Entsprechend wurde auch eine Umsetzungsvereinbarung verhandelt; das Ergebnis stand bis zum Redaktionsschluss noch nicht fest.

Sobald ein Rahmenvertrag in der Eingliederungshilfe für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX oder eine entsprechende Rechtsverordnung besteht, wird es im nächsten Schritt Aufgabe der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe sein, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen sowie die Einhaltung der Vereinbarungen anschließend zu prüfen.

Eine zentrale Stelle für diese Aufgaben in Schleswig-Holstein zum Vorbild nehmend, haben sich die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe dazu entschieden, auch in Rheinland-Pfalz eine zentrale „gemeinsame Stelle“ einzurichten. Ziel ist es, die Kompetenzen für die Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu bündeln, dabei die Entwicklung im gesamten Land im Blick zu behalten sowie Erkenntnisse aus den Prüfungen direkt in die nächsten Verhandlungen einzuspeisen. Dabei soll das Verhältnis zu den Leistungserbringern transparent und vertrauensvoll ausgestaltet werden, um gemeinsam das beste Ergebnis für die behinderten Menschen in der Zuständigkeit der kommunalen Eingliederungshilfeträger zu erreichen.

Für die Errichtung dieser gemeinsamen Einrichtung haben sich der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz mandatieren lassen. In der Folge sind neben der Klärung der Rechtsform, in der diese gemeinsame Einrichtung agieren soll, die bekannten organisatorischen Fragen zu lösen: Welches Personal wird gebraucht, wie kann das notwendige fachlich qualifizierte Personal rekrutiert werden, wo wird der Standort sein, wie werden IT (Server, Netzwerk, (Fach-)Programme) und Telefonie organisiert und von wem betreut, wie kann das Vorhaben finanziell umgesetzt werden?

Ziel ist es, die Einrichtung so zeitnah wie möglich zu installieren und arbeitsfähig zu machen, um nach Möglichkeit die Verhandlungen zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen direkt zentral zu übernehmen.

Perspektivisch soll die Einrichtung auch für die Jugendhilfe geöffnet werden, so dass nach einer Beauftragung zentral Aufgaben der Jugendhilfe übernommen werden können. Dies könnte beispielsweise die Verhandlung von Trägeranteilen im Bereich der Kindertagesstätten sein.

In der Umsetzung des AGSGB IX Rheinland-Pfalz warten zudem weitere Aufgaben. Dabei werden insbesondere die Fragen zur Umsetzung des Finanzcontrollings (§ 6 Abs. 3) sowie die Implementierung des Standards „Bedarfsmittlungsinstrument“ in die Fachsoftware durch die Softwareanbieter und die jeweilige Kostentragung kritisch zu begleiten sein.

Bei den Regelungen der Frühförderung, die ein besonderer Teil der Eingliederungshilfe ist, wird zwischen sinnesbehinderten und nicht sinnesbehinderten Kindern unterschieden.

Frühförderung

Die Rahmenvereinbarung der Frühförderung für nicht sinnesbehinderte Kinder wird bereits seit 2017 zwischen den Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung (SPZ FF), den gesetzlichen Krankenkassen und den kommunalen Spitzenverbänden (federführend dem Städtetag Rheinland-Pfalz) für



die Kommunen in Rheinland-Pfalz verhandelt. Dabei stand zunächst eine Anpassung des Vertragstextes an das neue Recht, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-teilhabe-gesetz – BTHG), im Vordergrund. Neben redaktionellen Änderungen und verschiedenen Klarstellungen im Vertragstext besteht insbesondere noch ein Dissens hinsichtlich der Finanzierung von Komponenten der Komplexleistung Frühförderung. Grundsätzlich besteht Einigkeit, von dem in Rheinland-Pfalz zum Wohle der Familien mit behinderten Kindern erreichten Standard nicht abzuweichen. Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat aber klargestellt, dass auch im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung die Kommunen nicht als Ausfallbürgen der SPZ mit FF erhalten können, wenn die gesetzlichen Krankenkassen sich an der Finanzierung nicht (mehr) beteiligen. Dabei ist es erklärtes Ziel der auch mit Experten aus den Kommunen besetzten kommunalen Verhandlungsgruppe, ein stimmiges Gesamtergebnis zur Sicherung der Komplexleistung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder in Rheinland-Pfalz zu erreichen.

Im Laufe der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder hat sich auch der Bedarf zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung der Frühförderung sinnesbehinderter Menschen ergeben. Der Bedarf ergibt sich nicht erst daraus, dass die Vereinbarung noch auf dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) basiert, vielmehr ist aus kommunaler Sicht inhaltlich zu prüfen, ob medizinische Teile enthalten sind, obwohl die gesetzlichen Krankenkassen bisher kein Vereinbarungspartner sind und inwieweit vereinbarte Behandlungsarten bzw. -umfänge zeitgemäß sind.

Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII

Nachdem der Bundestag zum Ende seiner letzten Legislaturperiode das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet hatte, der Bundesrat diesem letzten Entwurf aber nicht zustimmte, blieb eine Reform des SGB VIII aus.

Mit „Mitreden – Mitgestalten“ nimmt das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) in einer Auftaktveranstaltung am 06.11.2018 das Thema wieder auf und führt einen breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe durch. In dem Prozess sollten und konnten sich neben Bund, Ländern und Kommunen auch Verbände der Kinder und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, Gesundheitshilfe, bereichsübergreifende Dachverbände und Institute beteiligen.

Die Themen des Dialogprozesses waren:

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstelle/Mehr Inklusion
- Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken und
- Prävention im Sozialraum stärken.

Mitte September 2019 wird der Dialogprozess mit der letzten AG Sitzung abgeschlossen. Die im wissenschaftlich begleiteten Dialogprozess bearbeiteten Themenfelder werden anschließend zusammengetragen und zu einem Bericht zusammengeführt, der im kommenden Jahr in einen Gesetzentwurf und schlussendlich in ein Gesetz münden soll (Gesetzesinitiative zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe).

Der Beteiligungsprozess wird von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene begleitet. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Gemeindeschwester plus wird 2019 und 2020 fortgesetzt

Das von 2015 bis 2018 angelegte Modellprojekt „Gemeindeschwester plus“ wird fortgesetzt. Die Landesregierung möchte das Projekt auch nach der Modellerprobung sicherstellen und hat im Doppelhaushalt 2019/2020 Mit-

tel eingestellt. Zur weiteren Finanzierung werden auch die Kassen und die Kommunen beteiligt.

Ziel der Landesregierung ist es, die Beratung und das Kümern durch die Gemeindefrauen plus dauerhaft vorzuhalten und nach und nach in allen rheinland-pfälzischen Kommunen zu ermöglichen.

Da auch die nunmehr zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um ein flächendeckendes Angebot zu schaffen, ist ein Auswahlverfahren gestartet worden, in dem ein Antrag „auf Förderung eines kommunalen Gesundheitsförderungskonzeptes für ein gesundes Leben im Alter“ gestellt werden konnte; das Verfahren ist bis zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts noch nicht abgeschlossen.

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 formuliert den Auftrag an die Landesregierung, eine Novelle des Kindertagesstättengesetzes auf den Weg zu bringen. Diesem Auftrag ist der Ministerrat mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs eines Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) am 14.06.2018 nachgekommen.

*Kita-Zukunftsgesetz –
vom Entwurf bis zum
Beschluss*

Kaum ein Gesetz der laufenden Legislaturperiode wird bzw. wurde so kontrovers diskutiert, wie dieses Gesetzesvorhaben. Auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in der Stellungnahme vom 10.09.2019 deutliche Kritik an dem Gesetzentwurf geübt.

In der Zeit von Oktober 2018 bis Februar 2019 fanden sieben Konnexitätsgespräche nach dem Konnexitätsausgleichsgesetz (KonnexAG) statt, bevor am 06.03.2019 das abschließende so genannte Konsensgespräch nach dem KonnexAG durchgeführt wurde.

Basis für die abschließende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände war und ist ein zwischen dem Bildungsministerium und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmtes Ergebnispapier.

Am 09.04.2019 leitete die Landesregierung ihren erneuerten Gesetzentwurf dem Landtag zu.

Aus Sicht des Städtetages war die Durchführung des Konnexitätsverfahrens insgesamt erfolgreich. An dieser Stelle gilt es, sich bei den Jugendämtern herzlich für die Mitarbeit zu bedanken. Ohne die Informationen und die Rückmeldungen zu den unzähligen aber notwendigen Umfragen wäre eine sachlich und fachlich fundierte Argumentation gegenüber der Landesregierung nicht möglich gewesen.

Ein Dank gilt aber auch Herrn Staatssekretär Beckmann, dem es gelungen ist, die Konnexitätsgespräche stets in einem angenehmen Ton sachlich und zielgerichtet durchzuführen. Als Ergebnis der Gespräche bleiben zwar gewichtige Kritikpunkte; viele aus kommunaler Sicht schwierige Regelungen konnten aber zumindest entschärft werden.

Auch wenn aus Sicht des Städtetages Rheinland-Pfalz die Einführung eines Elternbeirates eine Doppelstruktur zum bestehenden und weitergeführten Elternausschuss darstellt, so erhalten die Kommunen zumindest einen Mehraufwandsausgleich. Weiterhin konnten zu den Themen Elternbeiträge für Zweijährige, Leitungsdeputate, Praxisanleitung und Sprachförderung Einigkeit erzielt werden.



Die verbliebenen Kritikpunkte im Einzelnen:

1. Die Änderung der Toleranzgrenze auf eine stichtagsbezogene Betrachtung kurz vor dem Ende des Kita-Jahres, verbunden mit einer Regelung in der Rechtsverordnung wird befürwortet, da sie die Situation vor Ort deutlich entspannt. Das in der Begründung für die Rechtsverordnung festgelegte Fernziel von 8 % bleibt allerdings sachlich und fachlich unbegründet.
2. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Anhebung der Personalbemessung für die Gruppe der zwei- bis sechsjährigen Kinder auf 0,1 Vollzeit-äquivalente (VZÄ) pro Platz. Die kommunalen Spitzenverbände haben aber Zweifel, ob die Personalbemessung für ein durchgängiges Vormittagsangebot mit Mittagessen ausreichend ist. Die kommunalen Spitzenverbände fordern, sollte sich im Rahmen der Evaluation des Gesetzes herausstellen dass die Personalisierung zu gering ist, diese umgehend anzuheben und eventuell geleistete Mehrausgaben der Kommunen in diesem Zusammenhang rückwirkend zu erstatten.
3. Die Regelbetreuungszeit von sieben Stunden mit Mittagessen als durchgängiges Vormittagsangebot führt wegen der besonderen Anforderungen an die bestehende Aufgabe zu entstehenden Mehraufwendungen (z. B. Investitionsausgaben für Umbaumaßnahmen bei Küchen, Essens- und Schlafräumen sowie Personalkosten auf Grund der Arbeitsverdichtung in der Mittagszeit). Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände handelt es sich dabei um auszugleichende Mehrbelastungen.
4. Die kommunalen Spitzenverbände halten die Forderung nach der Regelung der Trägeranteile im Gesetz aufrecht. Der Wegfall der Bezifferung von Trägeranteilen bedeutet im Ergebnis einen Kontrahierungszwang. Der Verhandlungsaufwand (Personalkosten) sowie die Mehraufwendungen der Kommunen auf Grund der geringeren Eigenleistung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind konnexitätsrelevante Mehraufwendungen.
5. Die angekündigte Dynamisierung des im Vergleich zum Gesetzentwurf vom Juni 2018 verbliebenen Sozialraumbudgets mit 2,5 % ist hinsichtlich der Tatsache der Dynamisierung positiv zu bewerten. Die kommunalen Spitzenverbände fordern jedoch eine Dynamisierung, die die Tarifsteigerungen berücksichtigt, da mit dem Sozialraumbudget lediglich Personalkosten erstattet werden können.
6. Die Berechnungen der Erstattung für die angebotsbedingten (Ausbau in der Qualität und Quantität – z. B. Öffnungszeiten) Ausfälle der Elternbeitragsfreiheit haben mittlerweile ein Volumen von rd. 80 Mio. Euro angenommen, wobei noch nicht alle geprüften Personalkostenabrechnungen bis einschließlich 2017 vorliegen. Diese so genannte zweite Säule der Elternbeitragsfreiheit ist bei der Personal-Ist-Kosten-Erstattungsquote des Landes zu berücksichtigen.
7. Die Personalkostenerstattung des Landes darf nicht (mehr) aus dem kommunalen Finanzausgleich erfolgen. Das Land verringert durch die Entnahme der Personalkosten aus dem Finanzausgleich die verfügbare Schlüsselmasse und verursacht dadurch einen Großteil der kommunalen Finanzprobleme.
8. Die vom Bund seit 2009 gewährten Betriebskostenbeteiligungen sind den Kommunen als zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Bisher leitet das Land diese Mittel zwar an die Kommunen weiter, aber nicht im Sinne des Bundes zusätzlich, sondern stattdessen. Auf diese Weise ersetzt das Land durch die Bundesmittel unmittelbare Landesausgaben, anstatt eine Besserstellung der Kommunen zu erreichen. Die im Jahr 2019 ff. zur Verfügung gestellten 40,6 Mio. Euro müssen daher ihren Niederschlag in der Personalkostenerstattungsquote finden.

Grundsätzlich ist das Kita-Zukunftsgesetz ein guter erster Schritt, bei dem aber noch einige kostenintensive Regelungen zu Lasten der Kommunen bestehen bleiben bzw. sich die Nichtregelung (Trägereigenanteile) kostenintensiv zu Lasten der Kommunen auswirken wird.

Nach dem Anhörverfahren zum Kita-Zukunftsgesetz Ende Juni 2019 im Bildungsausschuss, erfolgte am 13.08.2019 die Auswertung der Anhörung. Der Bildungsausschuss und der mitberatende Rechtsausschuss haben die Beschlussempfehlung abgegeben, den Gesetzentwurf anzunehmen. In der Sitzung am 21.08.2019 hat der Landtag das Gesetz beschlossen.

In der Folge des beschlossenen Gesetzes richtet sich der kommunale Blick auf die Rechtsverordnungsermächtigungen im Kita-Zukunftsgesetz. Diese werden nun „mit Leben gefüllt“ werden müssen. Dabei bietet der Städtetag Rheinland-Pfalz dem Bildungsministerium gerne seine Mitarbeit an, um für die Kitas in Rheinland-Pfalz gute Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes zu erreichen.

Gleichzeitig werden nun zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden Rahmenverhandlungen notwendig, die nach dem Entschließungsantrag vom 21.08.2019 (Drucksache 17/9840) vom Bildungsministerium begleitet werden.

Das PSG III hat durch verschiedene Regelungen im Pflegeversicherungsrecht den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die kommunale Rolle in der Pflege zu stärken. Mit 135 Pflegestützpunkten besteht in Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes Beratungsangebot, in denen die Kommunen bereits jetzt gemeinsam mit den Kranken- und Pflegekassen, den Trägern der Fachkräfte für Beratung und Koordinierung und dem Land bewährt zusammen arbeiten. Die Erhaltung dieser bewährten Struktur ist eine wesentliche Forderung des Städtetages Rheinland-Pfalz.

*Drittes Pflegestärkungsgesetz –
Umsetzung auf Landesebene*

Der Städtetag Rheinland-Pfalz unterstützt die Weiterentwicklung bestehender Angebotsstrukturen, insbesondere die Aufwertung regionaler Pflegekonferenzen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, damit die Entstehung passgenauer Hilfesysteme vor Ort gefördert werden kann.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz ist in die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte eingebunden und wird dort, auf der Basis langjähriger Erfahrungen seiner Mitglieder, gestaltend mitwirken.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt das Land den Jugendämtern für die Umsetzung ihrer Ferienangebote seit 2018 jährlich eine Million Euro zur Verfügung. Dies bedeutet eine Steigerung von rund 750.000 Euro zu 2016. Für die Verteilung der Mittel war es dem Städtetag Rheinland-Pfalz wichtig, dass sich durch die Verteilung des zusätzlichen Geldes keine Kommune verschlechtert sondern alle Kommunen profitieren können. Dazu konnten die kommunalen Spitzenverbände mit dem Ministerium vereinbaren, dass jedes Jugendamt zunächst einen Sockelbetrag von 7.400 Euro erhält. Diesen Betrag haben die Kommunen bereits vor der Erhöhung des Mittelansatzes erhalten. Dieser Sockel wird um einen Betrag aufgestockt, der die Anzahl der 6- bis 13-jährigen Kinder im jeweiligen Jugendamtsbezirk berücksichtigt. Durch diese Verteilung ist sichergestellt, dass jede Kommune im Vergleich zum bisherigen Betrag zusätzliche Mittel für die Ferienbetreuung zur Verfügung hat.

Ferienbetreuung

Ein weiteres Ziel des Bildungsministeriums und der kommunalen Spitzenverbände ist es, den bürokratischen Aufwand in den Jugendämtern unter Beachtung der rechtlichen Grenzen auf ein Minimum zu reduzieren. Dadurch soll der Abruf dieser Mittel insbesondere für die Anbieter der Ferienbetreuung attraktiv werden, so dass das Geld in Gänze verausgabt wird und den Kindern und Familien zugutekommt. Profitieren sollen aber auch die Jugendämter, indem ein einfaches Verfahren installiert werden soll, um Antrag und Verwendungsnachweise schnell und beanstandungsfrei zwischen allen Beteiligten abarbeiten zu können.



Um die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel vollumfänglich verausgaben zu können, haben sich Bildungsministerium und kommunale Spitzenverbände darauf geeinigt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel bereits frühzeitig im Jahr bekannt gemacht werden. Dazu wird bewusst in Kauf genommen, dass zu diesem Zeitpunkt für die Berechnung des auf statistischen Daten beruhenden Teils der Mittelverteilung lediglich Daten des Vorjahres zur Verfügung stehen.

4. Bauen/Umwelt/Verkehr

Veräußerung öffentlicher Grundstücke nach Konzeptqualität (Konzeptvergabe)

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz und die Architektenkammer Rheinland-Pfalz haben im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen gemeinsam eine Orientierungshilfe zur Vergabe von öffentlichen Grundstücken nach Konzeptqualität (Konzeptvergabe) erstellt und im Mai 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt. Vorbild und Ausgangsbasis ist eine vergleichbare Broschüre der Hessischen Architekten- und Stadtplanerkammer und des Hessischen Städtetages. Die Broschüre lag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier im Entwurf vor. Diese befürwortete die Erstellung der Orientierungshilfe und stellte sich als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung. Die ADD vertritt die Auffassung, dass die Veräußerung öffentlicher Grundstücke nach Konzeptqualität dann zulässig ist und ohne Beanstandung bleibt, wenn das öffentliche Interesse (z. B. sozialpolitische Gründe) dargelegt und begründet wird. Der Städtetag hat in seinen Beratungen über die Orientierungshilfe betont, dass die Konzeptvergabe ein freiwilliges Instrument bleibt, um als Kommune tätig zu werden. Im öffentlichen Interesse kann Einfluss auf die qualitative Verwertung von Grundstücken und vor allem auf die Grundstückspreise genommen werden. Mit der Orientierungshilfe geben die Verfasser den rheinland-pfälzischen Kommunen ein Arbeitspapier an die Hand, das praktische Hilfestellung gibt. Die kommunalen Spitzenverbände und die Architektenkammer werben für die verstärkte Anwendung der Konzeptvergabe in der kommunalen Praxis nach dem Motto „Nicht der höchste Preis, sondern die Konzeptqualität zählt.“ Qualitative Kriterien können z. B. städtebauliche Vorgaben/Gestaltungsqualität, wohnungspolitische Vorgaben und energetische Vorgaben sein. Die Konzeptvergabe ist damit ein Baustein für das aktuelle und viel diskutierte Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums.

Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus und Zuschussförderung für investitions-vorbereitende Maßnahmen

Anfang Januar 2019 informierte das Ministerium der Finanzen über ein neues Konzept zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus. Gemeinden, die eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land abschließen und eine Quote für geförderten Wohnungsbau in Höhe von mindestens 25 % in neuen Baugebieten eingeführt haben, können über eine Zuschussförderung finanzielle Anreize für ihr Engagement für den geförderten Wohnungsbau erhalten. Der Zuschuss kann gewährt werden in Höhe eines Sockelbetrages von 10.000,00 Euro zzgl. eines individuellen Zuschussbetrages in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro für jede zu fördernde Wohnung gemäß der zwischen dem Land und der Gemeinde abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung (unabhängig vom Investor/Bauherr). Der Zuschuss beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Vier Mitgliedstädte des Städtetages, die Städte Mainz, Trier, Speyer und Landau, alle Partner im Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen in Rheinland-Pfalz, haben bereits mit dem Land Kooperationsvereinbarungen unterzeichnet.

Städtetag begrüßt Referentenentwurf eines Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Der im April 2019 dem Städtetag zugeleitete Referentenentwurf dient der Erhaltung des Wohnraumangebots in Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und in denen dem Wohnraumangel nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit abgeholfen werden kann. Das Gesetz ermöglicht den Gemeinden in solchen Fällen, Zweckentfremdungssatzungen zu erlassen und auf dieser Grundlage den bestehenden

Wohnraum zu schützen. Mit einer Zweckentfremdungssatzung können die Kommunen beispielsweise auch die Vermietung von privaten Wohnungen als Ferienunterkünfte über Internetportale reagieren. Mit Hilfe der gesetzlichen Regelungen können Sachverhalte wie etwa eine überwiegende gewerbliche oder freiberufliche Nutzung von Wohnraum, die Vermietung für Zwecke der Fremdenbeherbergung über einen Zeitraum über zwölf Wochen pro Kalenderjahr hinaus oder auch ein länger als sechs Monate andauernder Leerstand von Wohnraum eingeschränkt werden. Die Entscheidung eine Zweckentfremdungssatzung einzuführen sowie deren konkrete Ausgestaltung sind dem örtlichen Satzungsgeber, also den Kommunen überlassen.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz begrüßte das Gesetz. Bereits im September 2018 hatte sich der Vorstand mit der Angelegenheit befasst und für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Zweckentfremdungsrecht in Rheinland-Pfalz votiert. Eine solche gesetzliche Grundlage ermöglicht es den Städten, kommunale Satzungen zu erlassen, die Regelungen zur Verhinderung der dauerhaften Zweckentfremdung von Wohnraum treffen. Der Vorstand forderte bereits seinerzeit von Bund und Ländern Gesetze und Rechtsinstrumente, um die Vermietung von Wohnungen als Ferienwohnungen in Gebieten mit Wohnungsknappheit kontrollieren und, wo nötig, eindämmen zu können.

Im Juli 2019 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die verbindlichen Vorgaben von Mindest- und Höchstsätzen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Niederlassungsfreiheit entsprechen. Öffentliche Auftraggeber sind daher verpflichtet, diese Regelungen nicht mehr anzuwenden.

Mindest- und Höchstsätze der HOAI verstoßen gegen EU-Recht

Die Entscheidung des EuGH war nach den klaren Schlussanträgen des Generalanwalts zu erwarten. Hinzu kommt, dass Deutschland das einzige EU-Land mit einer verbindlichen HOAI ist, die Mindest- und Höchstpreise vorgibt. Die Entscheidung des EuGH bringt für Kommunen als größter öffentlicher Auftraggeber ein mehr an Gestaltungsspielraum bei Verträgen mit Architekten und Ingenieuren mit sich. Die Entscheidung betrifft die HOAI-Mindest- und Höchstsätze und nicht die übrigen Inhalte der HOAI (Tabellen, Leistungsbilder etc.). Auf Grund des Urteils muss Deutschland die HOAI europarechtskonform anpassen. Bereits abgeschlossene Verträge, bei denen eine Honorarermittlung nach den Vorgaben der HOAI vereinbart ist, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund sind im Hinblick auf die jetzt notwendige Anpassung der HOAI im engen Kontakt mit dem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) haben im Juni 2019 gemeinsam einen Referentenentwurf für das Gebäudeenergiegesetz vorgelegt. Der Referentenentwurf führt im Lichte des Koalitionsvertrages und in Ansehung der Beschlüsse des Wohngipfels für bezahlbares Bauen und Wohnen das Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz im neuen Gebäudeenergiegesetz ohne wesentliche materielle Änderungen zusammen. Die geltenden energetischen Anforderungen der Energieeinsparverordnung an Neubau (seit 01.01.2016) und an den Bestand, einschließlich der Nutzungspflichten nach dem Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz werden beibehalten.

Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes liegt vor

Im Rahmen der Verbändeanhörung sprachen sich die Bundesspitzenverbände im Kern für eine konsequente Weiterentwicklung des Gebäudeenergiegesetzes aus. Die Zusammenführung der Gesetze und Einzelregelungen im Gebäudeenergiegesetz sowie den neuen Quartiersbezug begrüßten sie. Diese



Maßnahmen reichen aber nicht aus, um die klimapolitischen Ziele für den Gebäudebereich zu erreichen. Aus Sicht des Deutschen Städtetages müssen jenseits der Debatte über den Neubau insbesondere bessere Instrumente für den Gebäudebestand gefunden werden. Dazu zählen der Aufbau der geförderten Energieberatung für unterschiedliche Zielgruppen (Eigentümer, Mieter, Wohnungsunternehmen), mehr niederschwellige Förderung von Einzelsanierungsmaßnahmen am Gebäude sowie eine bessere Harmonisierung von Gebäudetechnik und -dämmung mit der Energieversorgung.

Daneben sind für den Neubau ebenfalls andere Rahmenseetzungen erforderlich. Der Neubaustandard nach Vorgaben der EU sollte durch einen ambitionierten, aber wirtschaftlich und sozialpolitisch vertretbaren Niedrigstenergiegebäudestandard für öffentliche und private Neubauten definiert werden. Die Standards müssen neben den Klimaschutzziele gleichrangig auch den Bau und die Sanierung bezahlbaren Wohnraums berücksichtigen.

Weiterentwicklung der Städtebauförderung

Die Städtebauförderung ist seit über 50 Jahren ein wichtiges Instrument zur Aufwertung von Quartieren und zur Beseitigung städtebaulicher Missstände. Über die Jahre hinweg wurde die Städtebauförderung stetig weiterentwickelt und an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Eine langfristig auf hohem Niveau ausgestattete Städtebauförderung mit verlässlichen inhaltlichen Themenseetzungen und unkomplizierten und flexiblen Prozessen ist weiterhin wichtig für die Städte und Gemeinden.

Eine Vielzahl von Gründen hat jedoch in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Fördermittel nicht immer ziel-, zeit- und zweckgerichtet verausgabt werden konnten. Aufgrund der Ankündigung des Bundes, über die Flexibilisierung und Vereinfachung der Städtebauförderung mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden in einen Dialog einzutreten, haben der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unter Mitwirkung ihrer Mitglieder ein Positionspapier zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung erstellt. Danach bewerten die Kommunen die Städtebauförderung als wichtigstes Instrument, um nachhaltige städtebauliche Strukturen schaffen und städtebauliche Missstände beheben zu können. Um die Wirksamkeit zu erhöhen und die langen Zeiträume der Förderprojekte besser zu berücksichtigen, sollten Bund und Länder formale Hemmnisse reduzieren, z. B. die Antragstellung vereinfachen, Antragszeiten verkürzen und Bewilligungszeiträume verlängern, eine flexiblere Verwendung der Fördermittel ermöglichen und das Controlling und die Abrechnung entbürokratisieren.

Denn gute Städtebauförderung hat in sehr vielen Städten und Gemeinden viele positive Effekte, so der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund im Mai 2019. Ein Euro Fördermittel löst beispielsweise durchschnittlich sieben Euro an privaten Investitionen aus, belegen Studien. Die Städtebauförderung trägt aber auch seit über 45 Jahren dazu bei, stadtbildprägende und historische Gebäude zu erhalten, Wohngebäude energetisch zu sanieren, neue Plätze und Grünanlagen zu gestalten und bauliche Missstände zu beseitigen. Dies ist ein ganz erheblicher Beitrag zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Städten und Gemeinden und zum Zusammenhalt in der Gesellschaft.

Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau Rheinland-Pfalz

Mit dem Ziel gütegesicherte Recyclingbaustoffe auf den Märkten bereitzustellen als auch abzurufen, wurde im Jahr 2012 zwischen den am Bau Beteiligten die Vereinbarung zum Bündnis „Kreislaufwirtschaft auf dem Bau“ abgeschlossen. Die Unterzeichner, darunter auch der Städtetag Rheinland-Pfalz, verpflichteten sich dazu, die Kreislaufwirtschaft auf dem Bausektor zu fördern, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies soll durch Informationsvermittlung auf allen für die Ausschreibung und Vergabe von Bau- und Abbruchleistungen zuständigen Ebenen erfolgen. Demgemäß

konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedstädte an Veranstaltungen zur Getrennterfassung und dem Recycling von Gipsbaustoffen und zur Kreislaufwirtschaft in der Nachhaltigkeitszertifizierung teilnehmen. Auch der Fachausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr befasste sich mit den Möglichkeiten zur Steigerung der Ressourceneffizienz. Heimische Rohstoffe stehen immer weniger zur Verfügung, die Verdoppelung der Rohstoffproduktivität – ressourcenpolitisches Ziel auf Bundesebene – wird nicht erreicht. Folglich besteht Handlungsbedarf. Die kommunalen Spitzenverbände verpflichten sich in der Bündniserklärung, für eine Kreislaufwirtschaft auf dem Bau zu werben und hierüber zu informieren. Die Kommunen sind aber auch als Bauherren gefragt. Abbruch- und Rückbaumaßnahmen sollten möglichst selektiv erfolgen und die anfallenden Materialien einem Recycling zugeführt werden. Ausschreibungen sollten zumindest produktneutral erfolgen. Die Kommunen sollten geeignete, gütegesicherte „RC“-Baustoffe einsetzen. Der Städtetag wird weiterhin aktiv im Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau Rheinland-Pfalz mitarbeiten.

Im Rahmen des Spitzentreffens „Wald“ am 11.06.2019 unterzeichneten Ministerpräsidentin Malu Dreyer, Forstministerin Ulrike Höfken und Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände sowie des Waldbesitzerverbandes die sogenannte Walderklärung „Klimaschutz für den Wald – unser Wald für den Klimaschutz“. Anlass der Zusammenkunft waren die Waldschäden durch klimabedingte Extremwetterereignisse. In Folge des fortschreitenden Klimawandels, verursacht durch Treibhausgas-Emissionen u.a. aus fossilen Energien, ist der Wald durch Hitze, Dürre, Stürme, Starkregen, Borkenkäfer und andere Gefahren bedroht. Staat und Kommunen, Waldbesitzende und Forstleute sind in großer Sorge und stehen vor einer Jahrhundertaufgabe. In der Walderklärung sind Lösungsansätze und Maßnahmen für die Handlungsfelder Anpassungsstrategie Wald im Klimawandel, Unterstützung für Wald und Waldbesitzende sowie umweltpolitische Initiativen festgehalten. Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände stellt die Anpassung der Wälder an den Klimawandel eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Die kommunalen Waldbesitzer sind auf finanzielle Hilfen sowohl des Bundes als auch des Landes angewiesen. Die bislang zugesagten Fördermittel werden bei weitem nicht ausreichen. Es geht um den Wald, den wir künftigen Generationen hinterlassen.

Im Sinne eines fairen Lastenausgleichs muss der Grundsatz „Öffentliches Geld für öffentliche Güter“ etabliert werden. Dies stellt ein Stück gelebte gesellschaftliche Solidarität dar, da der Wald mit seinen vielfältigen Leistungen der Daseinsvorsorge und den Bedürfnissen der Menschen dient.

Der Städtetag sieht in dem Spitzentreffen „Wald“ und der gemeinsamen Walderklärung einen ersten Schritt zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels im Wald und zur Platzierung des Themas in der Öffentlichkeit. Es müssen nächste Schritte folgen. Der Städtetag wird sich für weitere finanzielle Mittel zur Klimastabilisierung der Wälder einsetzen.

Vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse, des Hitzesommers 2018, aber auch der Fridays for future-Bewegung ist das Thema Klimaschutz aktueller denn je. Die kommunalen Spitzenverbände stehen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in einem engen Austausch über weitere Möglichkeiten der Verankerung von Klimaschutz- und Energiemanagement in der Kommunalpolitik. Grundlage hierfür ist das Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, das von einer Vorbildfunktion der Kommunen ausgeht. Näheres soll eine Vereinbarung regeln, die zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden beschlossen worden ist. Hierin werden nochmals die Ziele des Landesgesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bekräftigt, so sollen u.a. die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens

Walderklärung

„Klimaschutz für den Wald – unser Wald für den Klimaschutz“ verabschiedet

Klimaschutz



40 % gegenüber denjenigen des Jahres 1990 reduziert oder Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 angestrebt werden. Um diese Ziele zu erreichen, wird das Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz in einem umfangreichen Beteiligungsprozess fortgeschrieben, der gerade stattfindet. Klimaschutz stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, an der sich zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz bereits seit vielen Jahren erfolgreich zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft beteiligen. Gerade den Kommunen kommt eine besondere Rolle bei der Verankerung von Klimaschutz zu, denn nur sie wissen, was vor Ort passiert und wo, welche Maßnahmen umgesetzt werden können. Das Land und der Bund unterstützen die Kommunen durch zahlreiche Förderprogramme bei der Einführung eines Klimaschutzmanagements oder eines kommunalen Energiemanagements oder durch die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanager. So fördert beispielsweise die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundes u.a. Klimaschutzkonzepte und -management, aber auch investive Maßnahmen für energieeffiziente Kläranlagen oder Trinkwasserversorgung sowie Vergärungsanlagen für Bioabfälle u.v.m. Das Land Rheinland-Pfalz verfügt beispielsweise über Förderprogramme u.a. in den Bereichen Hochwasserschutz (Aktion Blau Plus), Naturschutz (Aktion Grün) oder Abfall. Die Energieagentur des Landes berät und unterstützt die Kommunen hierbei. In fortlaufenden Gesprächen der Kommunalen Spitzenverbände und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sollen nun weitere konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz umgesetzt werden und die getroffene Vereinbarung mit Leben gefüllt werden.

Kosten der Löschwasservorhaltung

Mit Beschluss vom 18.03.2019 (Az.: 6A 10460/18.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz festgestellt, dass die Berücksichtigung von Kosten für die Vorhaltung von Löschwasser bei der Ermittlung der Höhe der Wassergebühren nach bisherigem Recht rechtswidrig ist, weil es sich dabei um nicht unerhebliche Kosten handelt, die den Gebührenschuldern nicht zugutekommen und die deshalb gemäß § 8 Abs. 4 KAG RLP bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten außer Ansatz bleiben müssen. Nur von den an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken eine Gegenleistung in Form einer Gebühr für die der Allgemeinheit zugutekommenden Löschwasservorhaltung zu verlangen, sei mit dem Gebot der Abgabengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht vereinbar. Um diesen rechtswidrigen Zustand durch eine Gesetzesänderung zu beseitigen, fanden hierzu Gespräche des Ministeriums des Innern und für Sport mit den Kommunalen Spitzenverbänden statt.

Umsetzung der EG-Wasser-rahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Kommunen bis spätestens 2027 alle Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu bringen. Bisher weisen in Rheinland-Pfalz aber erst 30 % der Wasserkörper den geforderten Zustand auf. In der letzten Sitzung der Umweltministerkonferenz wurden die Länder aufgefordert, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um diese Ziele zu erreichen. Die meisten noch umzusetzenden Maßnahmen liegen an Gewässern zweiter oder dritter Ordnung. D.h. die kreisfreien Städte sind im besonderen Maß auch gefragt, weiterhin Maßnahmen umzusetzen.

Da die Europäische Union Druck macht und es hier sehr viele Unsicherheiten in der Umsetzung gibt, soll es im November diesen Jahres eine gemeinsame Informationsveranstaltung von den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten geben.

Initiative Becher Bonus

Vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Belastung für Städte und Umwelt durch Einwegverpackungen rief das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten eine Arbeitsgruppe zum Thema „Einführung eines Mehrwegbechersystems in Rheinland-Pfalz“ ins Leben, bei welcher auch der Städtetag Rheinland-Pfalz vertreten war. Die Arbeitsgruppe diskutierte

verschiedene Lösungsmöglichkeiten und entschied sich für die Einführung eines landesweiten Becher-Bonus-Systems, das einen Preisnachlass von mindestens 10 Cent pro Heißgetränk bei der Verwendung eines Mehrwegbechers vorsieht. Diese Initiative wird flächendeckend mit Hilfe einer breitangelegten Werbekampagne beworben. Die mitmachenden Betriebe erhalten kostenloses Werbematerial und Unterstützung durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Am 01.01.2019 ist das Verpackungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Das Verpackungsgesetz beinhaltet Neuerungen für die Hersteller/innen von Verpackungen, für die dualen Systeme und für die neu geschaffene Zentralstelle, aber auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Insbesondere wird die Abstimmung zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und dualen Systemen neu geregelt. Daher müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dem dualen System Verhandlungen führen, die den Vorgaben des Verpackungsgesetzes entsprechen. Einige Abstimmungsvereinbarungen sind aufgrund ihrer Befristung bereits am 31.12.2018 abgelaufen und bislang ist noch kein Ersatz gefunden worden. Eine weitere Neuregelung betrifft die Bemessung von angemessenen Sicherheitsleistungen und die Benennung einer/s gemeinsamen Vertreters/in. Vor dem Hintergrund dieser Umsetzungsfragen veranstalteten der Landkreistag und der Städtetag eine gemeinsame Informationsveranstaltung zum Thema „Umsetzung Verpackungsgesetz“. Daneben wurde das Thema in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft besprochen. Die Kommunalen Spitzenverbände befinden sich im engen Austausch mit der zuständigen Abteilung im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, mit dem Ziel in einigen Fragen ein bundeseinheitliches Vorgehen zu erreichen.

Verpackungsgesetz

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht ausgeführt, haben sich die Koalitionspartner der rheinland-pfälzischen Landesregierung darauf verständigt, im Laufe der Legislaturperiode das Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz) aus dem Jahr 1995 zu überarbeiten, um den ÖPNV zukunftsfähig und effizient zu gestalten. Im Koalitionsvertrag sind insoweit eine Mängelanalyse und die kleinteilige Organisationsstruktur angesprochen. Die Novellierung des Gesetzes wird derzeit vom zuständigen Fachressort, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, vorbereitet. In Gesprächen mit Verantwortlichen aus dem Verkehrsministerium verdeutlichten die Gremien des Verbandes die aus kommunaler Sicht relevanten Themenkomplexe. Der Städtetag fordert nachdrücklich, dass die freiwillige Aufgabe ÖPNV im Rahmen der Gesetzesnovellierung Pflichtaufgabe der Kommunen wird und so vom rechtlichen Status her deutlich aufgewertet wird. Das Betreiben des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zu den Aufgaben der Daseinsvorsorge. Der ÖPNV dient dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Die Umwandlung der bisherigen freien Selbstverwaltungsaufgabe ÖPNV in eine kommunale Pflichtaufgabe wäre ein Signal für eine zeitgemäße Verkehrspolitik und für den hohen Stellenwert des ÖPNV in Rheinland-Pfalz.

Novellierung des Nahverkehrsgesetzes – ÖPNV als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung verankern

Hintergrund dieser Forderung ist die Verkehrswende mit den damit einhergehenden Herausforderungen für den öffentlichen Personennahverkehr. Sowohl Verkehrsaufkommen als auch Pendlerzahlen nehmen seit Jahren zu. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich beim ÖPNV möglichst kurze Umsteigezeiten, digitale Ticket- und Echtzeitinformationssysteme und ein dichtes, gut vertaktetes ÖPNV-Netz sowohl in den Städten als auch in den ländlichen Regionen. Auch Umweltschutzvorgaben und Klimaschutzziele gilt es seitens der Kommunen zu beachten. Vor diesem Hintergrund dieser Herausforderungen setzen die Städte und Landkreise große Hoffnungen in die derzeit laufende Novellierung. Die Verkehrswende führt dazu, dass die



finanziellen Ausgaben in diesem wichtigen Bereich ansteigen werden. Bei der derzeitigen Ausgestaltung des ÖPNV als freiwillige Leistung besteht die Gefahr, dass notwendige Ausgabenmehrungen von den Aufsichtsbehörden im Rahmen der Genehmigung des Haushalts nicht anerkannt werden. Damit würde der ÖPNV schlimmstenfalls dem Rotstift der kommunalen Aufsichtsbehörden zum Opfer fallen. Dies lehnt der Städtetag ab.

Darüber hinaus fordert der Städtetag, dass kreisfreie Städte und Landkreise Aufgabenträger für den ÖPNV und den SPNV bleiben. Ferner muss die Nachfolgeregelung für den Wegfall der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zum 31.12.2019 dem gestiegenen Geldbedarf angesichts der Verkehrswende Rechnung tragen. Der Städtetag fordert eine zusätzliche Summe zu den vorgesehenen Landesmitteln in Höhe von 65,154 Mio. Euro sowie eine Dynamisierung der finanziellen Mittel. Auch eine langfristig tragfähige, transparente Finanzierung des ÖPNV mahnt der Städtetag an. Er fordert ferner eine angemessen dotierte Busförderung in Rheinland-Pfalz. Auch die Deckelung des Landesanteils an den Durchtarifizierungsverlusten für alle Verkehrsverbände im Land muss aufgehoben werden und die Verluste müssen wie früher üblich zu 50 % vom Land übernommen werden.

5. Schule/Kultur/Sport

Fortschreibung des WIBERA-Gutachtens

Vor dem Hintergrund von Änderungen in der Neuberechnung der Stunden- und zumessung für Schulsekretär/innen haben die kommunalen Spitzenverbände nach Durchführung einer Abfrage unter den Schulträgern die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Fortschreibung des WIBERA-Gutachtens beschlossen. Die Städte Ludwigshafen, Koblenz, Neustadt an der Weinstraße, Worms und Kaiserslautern sind in der Arbeitsgruppe vertreten. Die erste Sitzung findet Anfang September 2019 statt.

Schulbuchausleihe

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hatte im Herbst 2018 seine zweite Prüfung der Schulbuchausleihe abgeschlossen und dem Ministerium für Bildung die Prüfmitteilung „Prüfung der Lernmittelfreiheit – Ausleihe von Lernmitteln“ übersendet und bestimmte Empfehlungen ausgesprochen, die in mehreren Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert wurden. Die wichtigsten Punkte sollen hier dargestellt werden: So einigten sich die kommunalen Spitzenverbände auf die vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz empfohlene Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale in der Primarstufe von 12,- Euro auf 14,- Euro sowie in der Sekundarstufe I und II von 14,- Euro auf 20,- Euro rückwirkend ab dem Schuljahr 2017/2018. Die Nachzahlungen für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 wurden vom Ministerium für Bildung an die Schulträger überwiesen. Die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale ist grundsätzlich respektabel, sie bleibt aber gleichwohl weit hinter der Forderung der Kommunalen Spitzenverbände nach einer Erhöhung auf 30,- Euro zurück. Daneben einigte man sich auf die vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz empfohlene Dynamisierung der Verwaltungskostenpauschale anhand der Tarifabschlüsse des öffentlichen Diensts. Die Anpassung wird zum kommenden Schuljahr erfolgen. In der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln soll eine Regelung zur öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Ausleihe und der Geltendmachung von Schadensersatz aufgenommen werden. In Bezug auf die Einführung einer Kleinbetragsregelung wird die Schulträger-Arbeitsgemeinschaft hierüber beraten. Die Kommunalen Spitzenverbände werden über das Ergebnis informiert. Der Vorschlag des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz, die von den Trägern verspätet an das Land abgeführten Einnahmen zu verzinsen, wurde seitens der Kommunalen Spitzenverbände abgelehnt und stattdessen eine Verlängerung der Erstattungsfrist auf vier Wochen gefordert, womit sich das Ministerium

für Bildung einverstanden zeigte. Die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium vereinbarten ferner eine nicht erstattungspflichtige Fehlbestandsquote von 2 % nach Abschluss der Inventur.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Anfang 2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus 2021 vorgelegt. Der Gesetzentwurf soll als Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus 2021 dienen. Als Erhebungsteile sind eine Bevölkerungszählung im Wege von Melderegisterabfragen und ergänzenden Stichprobenbefragungen, eine Gebäude- und Wohnungszählung durch Befragung der Eigentümer/innen und Verwalter/innen, eine Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis zur Gewinnung von Daten außerhalb von Registern und schließlich Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen vorgesehen. Wie der Zensus 2011 ist auch der Zensus 2021 als registergestützte Erhebung konzipiert. Der Bundestag hat Anfang Juni 2019 über den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beraten und mit den seitens des Innenausschusses vorgeschlagenen Ergänzungen angenommen. Im Durchgang im Bundesrat beschlossen Ende Juni 2019 die Länder, dass der Gesetzentwurf zur Durchführung des Zensus im Vermittlungsausschuss nachverhandelt werden muss. Neben einigen fachlichen Änderungen, die die Umsetzung in der Praxis erleichtern sollen, fordert der Bundesrat auch eine Finanzausweisung von mindestens 415 Millionen Euro vom Bund an die Länder. Der Bundesrat hatte in der Vergangenheit mehrfach eine Kostenbeteiligung des Bundes angemahnt. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates eine Kostenbeteiligung mit der Begründung abgelehnt, dass der Bund bei diesem Zensus erstmals die Verantwortung für die IT-Gesamtsteuerung und den IT-Betrieb übernommen habe, was eine erhebliche Verschiebung der mit dem Zensus einhergehenden Aufgaben und Kostenlast mit sich bringe. Es bestehe daher kein Anlass, von der finanzverfassungsrechtlichen Lastenteilung abzuweichen, wonach Bund und Länder für die Aufgaben, die sie wahrnehmen, die Ausgaben zu tragen haben. Der Bundestag hat bei der Verabschiedung des Gesetzes die Forderung des Bundesrates nach einer Kostenbeteiligung nicht berücksichtigt. Bund und Länder müssen sich nun im Vermittlungsausschuss u. a. mit der Kostenfrage beschäftigen. Wann hier die Beratungen beginnen, steht derzeit noch nicht fest, schätzungsweise nach der Sommerpause 2019.

Zensus 2021

Das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport hat die kommunalen Spitzenverbände zu einer Informationsveranstaltung zum Stand der Vorbereitungen und Planungen des Zensus 2021 eingeladen.

6. Wirtschaft/Stadtentwicklung

Der Einzelhandel befindet sich in einem enormen und dauerhaften Umbruch: Der demografische Wandel, ein immer stärker boomender Online-Handel, die Ausdünnung der Nahversorgung sowie neue Trends im Einkaufsverhalten bewirken eine Erosion des inhabergeführten und stationären Einzelhandels. Folgen sind vielerorts steigende Leerstände, ein monotones und austauschbares Straßen- und Geschäftsbild und damit verbunden ein „Ausbluten“ der Innenstädte. Ein innovativer Ansatz, um die Innenstädte zu stabilisieren, war die Verabschiedung des rheinland-pfälzischen Gesetzes über „Lokale Entwicklungs- und Auswertungsprojekte“ (LEAPG) im Jahr 2015. Aus anderen Bundesländern ist bekannt, dass sogenannte Business Improvement Districts (BID) helfen, die Situation der Innenstädte, der Grundeigentümer und der Wirtschaft zu verbessern.

Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Auswertungsprojekte (LEAPG)

Auch verschiedene Städte in Rheinland-Pfalz sind daran interessiert, ein BID in ihrer Innenstadt einzurichten. Jedoch hat sich die Anwendung und Ausführung des LEAPG aufgrund rechtlicher Unklarheiten beim Datenschutz,



bei der Abgabenerhebung für gemischt genutzte Grundstücke (Wohnen und Gewerbe) und beim Eigentümerbegriff als unmöglich erwiesen. Hierauf wurde das Wirtschaftsministerium bereits im Jahr 2016 von verschiedenen Seiten hingewiesen. Nach einer Diskussion über die Sinnhaftigkeit des LEAPG im Jahr 2018, war im April 2019 Presseberichten zu entnehmen, das Wirtschaftsministerium plane eine Gesetzesnovelle, wonach „die Kommunen entscheiden können, was sie da machen und wen sie einbeziehen“.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Anwendung und Ausführung des LEAPG erreicht werden muss. Eine Reihe von Mitgliedstädten hat Interesse an der Gründung eines BID bekundet.

Vorbereitung einer Gewerbe- und Industrieflächenstrategie für das Land Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung strebt die Einführung eines zukunftsgerichteten Gewerbe- und Industrieflächenmanagements an. Ziel ist, den Gewerbe- und Industriestandort Rheinland-Pfalz für die Zukunft zu sichern und eine verbesserte Profilierung zu erreichen. Raumstrukturelle, politische und förderungsbezogenen Gesichtspunkte sollen dabei austariert werden. Im ersten Schritt ist zur Grundlagenermittlung vorgesehen, eine landesweite Bestandsaufnahme, sodann darauf aufbauend eine Potentialanalyse zu erarbeiten. Zur fachlichen und inhaltlichen Begleitung sollen die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände von Beginn an eng in den Entwicklungsprozess eingebunden werden. Hierzu ist ein Beirat eingerichtet worden.

Ein erstes Treffen aller Beteiligten fand im Mai 2019 statt. Ziel der Gewerbe- und Industrieflächenstrategie sind die Sicherung von Gewerbeflächen, die räumliche Steuerung von Gewerbeflächen und der Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche. Als Handlungsfelder wurden identifiziert: Die Aktivierung des Bestandes (Konversion, Innenentwicklung, Nachverdichtung), die Qualifizierung bestehender Gewerbegebiete (Infrastrukturverbesserung, Neuausrichtung) und die Planung und Erschließung neuer Gewerbegebiete. Die Bestandsaufnahme soll bis Ende 2020 vorliegen. Der Städtetag Rheinland-Pfalz begrüßt, dass er in die Vorbereitung der Gewerbe- und Industrieflächenstrategie Rheinland-Pfalz eng eingebunden ist.

7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Rettungsdienstgesetz

Im Berichtszeitraum hat die Landesregierung eine Novelle des Rettungsdienstgesetzes angestoßen. Im Gesetzgebungsverfahren haben die kommunalen Spitzenverbände im Dezember 2018 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Mit der geplanten Gesetzesänderung will die Landesregierung den Rettungsdienst und die damit verbundene Frage der medizinischen Versorgung der Bevölkerung auf die sich stark veränderten Gegebenheiten einstellen. Insbesondere der demografische Wandel und die damit verbundenen Fragen zur medizinischen Versorgung nehmen einen immer breiteren Raum in der öffentlichen Debatte ein. In diesem Zusammenhang ist auch die immer weiter fortschreitende Entwicklung der integrierten Leitstellen zu sehen. Die mit der Gesetzesnovelle verfolgten Ziele werden durch die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich anerkannt. Dennoch waren in vielen Punkten die Vorstellungen der Landesregierung nicht mit denen der kommunalen Spitzenverbände in Einklang zu bringen.

Zu kritisieren war zunächst die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes auf die Hilfsorganisationen ohne Rückfallklausel auf die eigentlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften. Diese waren lediglich durch eine Besitzstandsklausel geschützt, soweit sie den Rettungsdienst bereits durchgeführt haben. Dabei verkennen die kommunalen Spitzenverbände nicht, dass von den Hilfsorganisationen in Rheinland-Pfalz hervorragende

Arbeit sowohl im Rettungsdienst als auch im Katastrophenschutz geleistet wird. Bei Ausfall einer Hilfsorganisation (gleich aus welchem Grund) muss dennoch eine Rückfallmöglichkeit auf den staatlichen Aufgabenträger ermöglicht werden. Auf einhellige Ablehnung der kommunalen Spitzenverbände stieß die vorgesehene Neustrukturierung der Leitstellen. Zu hinterfragen ist schon die Aufspaltung von Zuständigkeiten der Rettungsdienstbehörde (jeweils eine Kreisverwaltung für den gesamten Rettungsdienstbezirk) und die Aufgaben der kreisfreien Städte beim Betrieb der integrierten Leitstellen (bis auf wenige Ausnahmen die Oberzentren). Angeregt wurde insoweit, eine Rückübertragung auf die kreisfreien Städte mit integrierter Leitstelle vorzunehmen, die dies beantragen. Auch die Fragen der Organisation der Einsätze und der Entscheidungswege in den Leitstellen wurde deutlich kritisiert. Allgemein als notwendig angesehen wurde eine klar und eindeutig verortete Entscheidungskompetenz. Auch die vorgesehenen Regelungen zur Qualifikation des eingesetzten Personals sind nicht sachgerecht. Insgesamt dienen die vorgesehenen Regelungen im Referentenentwurf nicht der Verbesserung der Situation.

Im Nachgang zur Abgabe der Stellungnahme fanden noch zahlreiche Gespräche auf Ministeriumsebene statt, an denen auch Herr Staatssekretär Stich teilweise teilnehmen konnte. In diesen Gesprächen wurde die Regelung des Rettungsdienstgesetzes noch einmal ausführlich besprochen und die Vorbehalte der Kommunen diskutiert. Ein abschließendes Ergebnis der Gespräche in Form eines geänderten Referentenentwurfs liegt noch nicht vor. Dazu wird im Geschäftsbericht 2020 Stellung zu nehmen sein.

Auch im abgelaufenen Berichtsjahr hat der Städtetag die Interessen der Feuerwehren wieder in zahlreichen Gremien auf Landesebene vertreten. Dabei ist nach wie vor eine enge Rückkopplung mit den Wehren in den Mitgliedsstädten erfolgt. Der Städtetag war insoweit in zahlreichen Gesprächen im Ministerium sowie der Tagung der Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektoren vertreten. Auch mit dem Landesfeuerwehrverband gibt es einen regelmäßigen und guten Austausch.

Brandschutz

Im Berichtszeitraum haben zwei Projekte besonderes Augenmerk erfahren. Zum einen wurde gemeinsam mit dem Land und dem Landesfeuerwehrverband ein Konzept zur Gewinnung von ehrenamtlichen Kräften in der Feuerwehr gestartet. Landesweit wird zunehmend deutlich, dass die Gewinnung von ehrenamtlichen Kräften für den Dienst in der freiwilligen Feuerwehr immer schwieriger wird. Die Personalzahlen gehen stark zurück. Dies ist insbesondere auf ein verändertes Freizeit- und Berufsverhalten zurückzuführen. Gemeinsam mit Land und Landesfeuerwehrverband sowie den anderen kommunalen Spitzenverbänden sucht der Städtetag aktiv nach Möglichkeiten, dieser Problematik zu begegnen.

Im Rahmen der Novelle des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes fanden ebenfalls zahlreiche Gespräche auf Ministeriumsebene statt. Ob und inwieweit diese umgesetzt werden ist nicht klar. Die kommunalen Spitzenverbände waren zusammen mit anderen Interessenvertretern aufgefordert gewesen, Vorschläge für eine entsprechende Novellierung zu machen. Nach einer Abfrage bei den Mitgliedskommunen wurden zahlreiche Vorschläge unterbreitet. Diese wurden bei mehreren Terminen im Ministerium mit dem damals zuständigen stellvertretenden Abteilungsleiter erörtert. Nach den Aussagen aus dem Ministerium sollte auf dieser Grundlage ein Referentenentwurf gefertigt werden. Zwischenzeitlich ist der Mitarbeiter in Ruhestand gewechselt. Ob und inwieweit er noch einen Referentenentwurf gefertigt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind jedenfalls in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten.



Wenig erfreulich gestalteten sich die Gespräche mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes zur Frage der Kostenerstattungen für Tragehilfe. Hintergrund ist, dass die Rettungsdienstorganisationen immer wieder Feuerwehrcräfte als Tragehelfer bei schwierigen Einsätzen anfordern. Problematisch ist dabei die Abgrenzung zur reinen Tragehilfe, die von den Sanitätsorganisationen (und damit von den Krankenkassen) zu erstatten ist und originären Feuerwehreinsätzen. Unter Mithilfe des Ministeriums des Innern und für Sport war es gelungen, einen Vorschlag zur Regelung dieser Problematik zu entwickeln, der im Wesentlichen auf einer Pauschalierung beruhte. Abgegrenzt in einer Vereinbarung sollten die originären Feuerwehreinsätze von den Einsätzen der Tragehilfe werden. Die Gespräche zu diesem Themenkomplex dauerten insgesamt zwei Jahre. Letztlich gescheitert sind sie daran, dass die Krankenkassen unerfüllbare Forderungen an die Kommunen gestellt haben. So wurde beispielsweise verlangt, dass alle bisherigen Verfahren ohne Kosten für die Krankenkassen beendet würden. Dies war allein aus haushälterischen Gründen nicht möglich. Der Städtetag hat daher den Kommunen empfohlen, die entsprechenden Kosten auf Grundlage ihrer Satzungen beizutreiben und gleichzeitig den Krankenkassen signalisiert, dass weiterhin Gesprächsbereitschaft bestehe. Auch hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

8. Öffentliche Verwaltung/Personal

Umsetzung gendergerechter Sprache

Im Frühjahr 2019 befasste sich die Geschäftsstelle mit der Auswirkung der Anerkennung des dritten Geschlechts und bezog dabei die Mitgliedstädte ein. Die Anerkennung hat Auswirkungen auf Stellenausschreibungen sowie die Personalarbeit von Behörden bzw. Unternehmen. Hintergrund ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Vorschriften des Personenstandsgesetzes a. F., die die Eintragung des männlichen oder weiblichen Geschlechts im Personenstandsregister vorsahen, verfassungswidrig sind und das Personenstandsrecht neu geregelt werden muss. Nach dem neuen § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz, der am 01.01. 2019 in Kraft trat, kann nun schon für ein Kind der Geschlechtsseintrag „divers“ beantragt und vorgenommen werden, wenn es weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Bundesweit gibt es für die Frage der Berücksichtigung der Dritten Option im Sprachgebrauch noch keine Lösung. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes soll hierzu ein Gutachten erstellen. In Rheinland-Pfalz liegt die Handreichung „Geschlechtergerechte Sprache“ vor, die das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der Antidiskriminierungsstelle, dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Justiz erarbeitet hat. Die Handreichung will Anregungen für einen respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang mit allen Menschen in Rheinland-Pfalz geben.

Auch der Deutsche Städtetag äußerte sich zur Umsetzung gendergerechter Sprache und führte aus, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache gehöre zu einer modernen Verwaltung, die grundgesetzlichen und demokratischen Grundsätzen verpflichtet ist. Ein (geschlechter-) sensibler Sprachgebrauch trage aktiv zur Gleichberechtigung der Geschlechter und einer wertschätzenden Ansprache aller bei und helfe Ausgrenzungen zu vermeiden. Mit Blick auf die Bundesverfassungsgerichtentscheidung zur Dritten Option dürfe das bisher etablierte binäre Sprachsystem, das von der Existenz zweier klar bestimmbarer Geschlechter ausgehe, als überkommen gelten. Es erscheine folgerichtig, dass auch der Sprachgebrauch dieser Entwicklung Rechnung trage, wenngleich es hier keinen „Königsweg“ geben werde, denn beim Sprachgebrauch handele sich um einen Entwicklungsprozess; ein Prozess, in dem sich in der Umsetzung zeigen müsse, was praktikabel sei und was nicht

und was auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Adressatenkreises auf Akzeptanz stoße. Der Deutsche Städtetag stellte daher bereits existierende Beispiele und Anregungen zur gendergerechter Sprache zur Verfügung.

Im Juni 2018 beschloss die rheinland-pfälzische Landesregierung Leitlinien zur Anpassung von Besoldung und Versorgung 2019/2020 und gab bekannt, dass zum einen das 2019er-Tarifergebnis für den öffentlichen Landesdienst zeit- und systemgerecht auf die Beamten und Versorgungsempfänger bei Land und Kommunen übertragen werde, wie im Koalitionsvertrag festgelegt. Zum anderen werde es jeweils zum 01.07.2019 und 2020 eine zusätzliche außerordentliche Linearanpassung in Höhe von je 2 % auf Besoldung und Versorgung geben. Perspektivisch solle damit zum Jahresende 2020 im Vergleich der Endgrundgehälter von Bund und Ländern ein Platz im verdichteten Mittelfeld erreicht werden. Durch das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 hat das Land sein Vorhaben umgesetzt.

Außerordentliche Anpassung der Beamtenbesoldung

Der Städtetag Rheinland-Pfalz begrüßt die Übernahme des 2019er-Tarifergebnisses für den öffentlichen Landesdienst und die außerordentliche Anpassung der Besoldung/Versorgung um 2 x 2 %. Die 1 %- Anpassungen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 haben Bezahlungslücken hinterlassen und den Wettbewerb um die besten Köpfe verschärft. Nur eine konkurrenzfähige Bezahlung sichert die Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst und hält qualifizierte Fachkräfte.

Im Sommer 2017 hat der Bund das Onlinezugangsgesetz (OZG) verabschiedet, das am 14.08.2017 in Kraft getreten ist. Danach sind Bund und Länder verpflichtet, bis 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 OZG). Zudem sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsportale zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

Onlinezugangsgesetz

Diese Verpflichtungen treffen die Kommunen insbesondere in den Bereichen der Auftragsverwaltung des Bunds bzw. des Landes. Die so übertragenen Verwaltungsaufgaben sollen entsprechend bis 31.12.2022 auch digital angeboten werden.

Bereits vor Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes haben Kommunen in Rheinland-Pfalz die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung, vor allem das E-Government, vorangetrieben. So sind insbesondere ein Landkreis mit den zugeordneten Verbandsgemeinden und Gemeinden im Jahr 2013 im bundesweiten E-Government-Wettbewerb vom Bundesinnenministerium mit den deutschen kommunalen Spitzenverbänden als eine von drei Modellkommunen hervor gegangen. Seit dem wurden zunächst konzeptionell, später dann auch in der praktischen Umsetzung viele Verwaltungsleistungen digitalisiert und im Landkreis verfügbar gemacht.

Auch in den Städten Mainz, Ludwigshafen, Koblenz, Kaiserlautern, Trier, Neuwied, Neustadt und Speyer wird über den Zweckverband ZIDKOR (Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz) u.a. im Thema E-Government seit 2017 zusammengearbeitet. Teilweise wurden in den kommunalen Gremien schon begleitende E-Government-Strategien/E-Government-Konzepte verabschiedet.

Die Kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz haben mit dem Land Rheinland-Pfalz für eine einheitliche Umsetzung des OZG in der Landes- und Kommunalverwaltung verhandelt. Alle Beteiligten sind sich bei der Umsetzung des OZG einig, dass nur eine gemeinsame Lösung arbeits- und kosteneffizient ist. Dies liegt nicht nur bei der Frage der technischen Lösung (möglichst wenige Schnittstellen erfordern ein Minimum an Programmierung) sondern auch an der geplanten arbeitsteiligen Vorgehensweise.



Als erste Meilensteine der Zusammenarbeit sind Kooperationsvereinbarungen zum Identitätsmanagement und über die Zusammenarbeit von Land und Kommunen im E-Government geschlossen worden.

Darin werden Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit vereinbart, die unter anderem die folgende Aufgaben und Komponenten umfasst:

- Identitätsmanagement (Nutzung des rlpServiceKontos)
- Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen, Schnittstellen und Standards
- Vermeidung funktionaler Unterschiede bei der Nutzung von Online-Angeboten der Landes- und Kommunalverwaltung
- Beschaffung und Betrieb der Basisdienste für das E-Government erfolgt durch das Land, das auch die Kosten trägt
- Einrichtung eines Competence-Center Onlinezugangsgesetz (CC-OZG) mit Support
- Einrichtung von Gremien zur gemeinsamen Umsetzung des OZG

Eine besondere Herausforderung ist es dabei, dass immer wieder die Arbeitsergebnisse aus den OZG-Umsetzungen des IT-Planungsrates einfließen müssen, damit Bundesvorgaben frühzeitig eingeplant und sicher umgesetzt werden können.

Der IT-Planungsrat teilt auf seiner Homepage zur flächendeckenden Digitalisierung der Verwaltung Deutschlands bis 2022 mit:

„Die Umsetzung des OZG erfolgt mit zwei Projekten des IT-Planungsrats gemeinsam von Bund und Ländern:

- Digitalisierungsprogramm und
- Portalverbund.

Die Kommunen sind von den Ländern einzubeziehen. Zudem sind die kommunalen Bundes-Spitzenverbände Mitglieder des IT-Planungsrats und somit in beiden Projekten vertreten. Sie begleiten die OZG-Umsetzung und bringen die Belange der Kommunen ein.“

Insbesondere über das Digitalisierungsprogramm soll in so genannten Digitalisierungslaboren die Funktionsfähigkeit von digitalisierten Verwaltungsprozessen unter Beweis gestellt werden.

Zur Umsetzung des OZG vom Bund über die Länder bis zu den Kommunen sind viele Akteure an der Umsetzung des OZG beteiligt. In Rheinland-Pfalz wird dies in der Zusammenarbeit der Kommunalen Spitzenverbände mit dem Land (Ministerium des Innern und für Sport) koordiniert und umgesetzt, auch unter Mitwirkung des Landes in Gremien des IT-Planungsrates. Die Themenvielfalt, die Komplexität und die hohe Anzahl der Akteure stellen die Zielerreichung des OZGs vor besondere Herausforderungen, die nur alle gemeinsam bewältigen können.

9. Verbandsarbeit

Kommunal- und Verwaltungsreform

Im Berichtszeitraum haben sich entscheidende Entwicklungen bei dem Projekt der Kommunal- und Verwaltungsreform ergeben. Die von der Landesregierung für die sogenannte zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz beauftragten Gutachter haben im Verlaufe des Jahres 2018 ihre Gutachten dem Ministerium des Innern und für Sport übermittelt. Eine Veröffentlichung erfolgte von dort zunächst nicht. Erst durch eine Recherche des Südwestrundfunks und anschließender Berichte über mehrere Tage wurde zunächst eine Zusammenfassung und später kam dann die kompletten Gutachten seitens des Innenministeriums an die kommunalen Spitzenver-

bände übermittelt. Sowohl hinsichtlich des Veröffentlichungsmodus als auch bezüglich der Inhalte der Gutachten haben die kommunalen Spitzenverbände dezidierten Unterredungsbedarf angemeldet.

Inhaltlich waren sowohl der Gutachtenansatz als auch die daraus entstehenden Ergebnisse für die kommunalen Spitzenverbände nicht akzeptabel.

Zunächst hatte die Landesregierung in einer ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform (ab 2009) eine Neuordnung der Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden, und verbandsfreien Gemeinden angestrebt. Es gab insoweit keine Absprachen zwischen SPD und CDU. Diese erste Stufe der Reformbemühungen ist nach wie vor nicht abgeschlossen.

In einer zweiten Stufe (ab 2015) wurde dann eine Neuordnung auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise angestrebt. Vorausgegangen war eine Absprache zwischen den damaligen regierungstragenden Fraktionen (SPD und Bündnis90/Die Grünen) und der CDU. Nach der Landtagswahl 2016 wurde diese Absprache auch auf die FDP ausgedehnt. Es erfolgte eine gemeinsame Beauftragung der Gutachten durch die vorgenannten Fraktionen, die kommunalen Spitzenverbände hatten die Möglichkeit, Fragen an die Gutachter zu formulieren.

Grob zusammengefasst gehen die Gutachter davon aus, dass ein Reformbedarf allein schon deswegen besteht, weil in den vergangenen 30 Jahren auf Stadt- und Kreisebene keine größeren Reformen durchgeführt wurden und weil komplexe Aufgaben eine veränderte kommunale Landschaft erfordern (so genannte Veranstaltungsfähigkeit). Sie gehen weiterhin davon aus, dass kreisfreie Städte Teile der Landkreise sind und die Gebietsstrukturen in Rheinland-Pfalz insgesamt kleinteilig sind. Auch könne der Verschuldungsproblematik der Kommunen durch eine Gebietsreform wirksam begegnet werden (Argument ist insbesondere eine zu erreichende Fusionsrendite von ca. 7 % bis 8 %). Dabei machen die Gutachter keinerlei Aussagen darüber, wie Schulden durch Fusionen reduziert werden können. Auch finden sich keine Hinweise darauf, dass in anderen Bundesländern Gebietsreformen eben nicht zu den geplanten Einsparungen geführt haben. Sie werden schlicht vorausgesetzt.

Hinsichtlich der Verwaltungsstrukturen auf Landesebene werden ebenfalls breit angelegte Untersuchungen durchgeführt. Auf der Landesebene kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Mittelinstanzen beibehalten werden sollten. Dabei geht die Untersuchung davon aus, dass bestimmte Aufgabenpakete als Ganzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden könnten. Untersucht wird der Personalbesatz in den Verwaltungen des Landes und wie sich eine mögliche Aufteilung auf die Kommunen darstellen würde. Dabei kommen die Gutachter im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass eine Übertragung nicht sinnvoll wäre. Augenfalliges Manko bei diesem Untersuchungsansatz ist, dass nicht überprüft wird, ob es schon verwandte Tätigkeiten bei den Kommunen gibt. Beispielsweise wird überprüft, ob bestimmte Aufgaben vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übertragen werden könnten – mit dem wenig überraschenden Ergebnis, dass eine solche Übertragung aufgrund zu geringer dann noch bestehender Personalanlagerungen bei den Kommunen nicht möglich sei. Nicht überprüft wird, ob es im Jugend- oder Sozialamt schon ähnliche Tätigkeiten gibt, deren Personal dann aufgestockt werden könnte. Mit diesem Ansatz kann natürlich keine aussagekräftige Entscheidung begründet werden. Im Rahmen der Untersuchung der Ebenen der Kommunalverwaltung (beispielsweise Verlagerungen von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe oder Trägerschaft von Schulen) wird ebenfalls empfohlen, den Aufgabenzuschnitt beizubehalten.



Eine zentrale Forderung der kommunalen Spitzenverbände im Bereich der Verwaltungsreform, nämlich die Überprüfung von Kooperationslösungen und interkommunaler Zusammenarbeit wurde absolut untergeordnet behandelt. Auf insgesamt 1500 Gutachtenseiten wurden auf wenigen Seiten die Vorschläge der Kommunen abgehandelt und ohne ausreichende Begründung mit dem Fazit versehen, dass Kooperationsmodelle keine wirkliche Alternative zu Gebietsreformen sind.

Eine Gebietsreform stellt damit gleichzeitig den wesentlichen Ansatz dar und nimmt einen überproportionalen Teil der Überlegungen ein. Es entsteht der Eindruck einer Vorfestlegung der Gutachter auf diesem Weg der Reform. Dies erklärt sich aus Sicht des Städtetages insbesondere daraus, dass der gleiche Ansatz durch die gleichen Gutachter schon bei der Kommunal- und Verwaltungsreform der ersten Stufe gewählt wurde. Es war demgemäß nicht zu erwarten, dass die Gutachter nunmehr einen anderen Ansatz wählen würden.

Methodisch haben die Gutachter dabei zahlreiche Einschränkungen der Untersuchung vorab festgelegt (Beispielsweise eine Fusion von Landkreisen nur als Ganzes und Prüfstufen für Städte nach Einwohnergrößen) und haben daraus zwei mögliche Szenarien entwickelt. Zunächst wurde eine Gesamtoptimierung gewählt wonach noch fünf kreisfreie Städte (die Oberzentren Mainz, Ludwigshafen, Koblenz, Trier und Kaiserslautern) und 14 Landkreise bestehen würden. Bei einer Dringlichkeitsoptimierung würden ebenfalls fünf kreisfreie Städte sowie 19 Landkreise verbleiben. Bei beiden Szenarien wurde eine Eingemeindung der Stadt Frankenthal nach Ludwigshafen vorgeschlagen. Darauf aufbauend haben die Gutachter neun Reformmodule sowie vier Reformpakete geschnürt und geschlussfolgert, dass eine Einkreisung von kreisfreien Städten die Überlebensfähigkeit der Kreise sichert und die Landkreise insoweit die Funktion eines Ausgleichsverbandes übernehmen. Die sechs verbleibenden kreisfreien Städte würden zu großen kreisangehörigen Städten. Die interkommunale Zusammenarbeit, die Möglichkeiten der Digitalisierung und alternative Organisationsmodelle haben eine absolut untergeordnete Rolle im Gutachten gespielt. Deutlich wird in diesem Zusammenhang auch, dass das Gutachten ausschließlich aus der Sicht der Landkreise erstellt wurde. Die Einwohnerzahlen der kreisfreien Städte dienen lediglich als Füllmasse.

Nach der Veröffentlichung im Herbst vergangenen Jahres entfachte sich eine breite Diskussion mit der Landesregierung und den Fraktionen. Im Nachgang wurden weitere Gutachtenvorschläge, insbesondere hinsichtlich Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und dem Bezirksverband Pfalz durch Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung und der regierungstragenden Fraktionen wieder verworfen. Lediglich die Reformen im Bereich der Landkreise und kreisfreien Städte wurden zunächst aufrechterhalten. Auch aufgrund der massiven Kritik der kommunalen Spitzenverbände wurde dann eine Nachbegutachtung zum Thema interkommunale Zusammenarbeit beauftragt. Dabei kam es zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, der Landesregierung und den Fraktionen des Landtages. In mehreren Workshops wurden die Spitzenverbände in die Gutachtenerstellung eingebunden.

Die Fertigstellung der Nachbegutachtung ist im Berichtszeitraum nicht zu erwarten. Die sich nun anschließende vorläufige Bewertung bezieht sich daher auf die bisher vorliegenden Gutachten.

Nach Auffassung des Städtetages leiden die bisher vorgelegten Gutachten an zahlreichen inhaltlichen Mängeln. Die Funktion der Städte wird nicht gesehen, sie werden lediglich als Füllmasse eingesetzt zur Erreichung von Einwohnergrößen in Landkreisen, die von den Gutachten als dann auskömmlich angesehen werden. Auch wird in den Gutachten kein einziger Vorteil für eine

Einkreisung aus Sicht der Städte genannt, geschweige denn mit konkreten Zahlen untermauert. Entscheidungsspielräume der Städte werden eingeengt, insbesondere in wichtigen Bereichen wie der Bauverwaltung, Jugend- und Sozialamt sowie im Bereich von Genehmigungen bei Gewerbe und Industrie werden zahlreiche neue Schnittstellen geschaffen. Aus finanzieller Hinsicht bleibt zu vermehren, dass die Kreisumlagebelastung hinzutreten wird und die Altschulden werden bei den Kommunen verbleiben. Es gibt bisher keinen einzigen Vorschlag für eine Lösung der Schuldenproblematik im Rahmen einer Gebietsreform. Die Kreisfreiheit als deutlicher Standortvorteil mit einer Entscheidungsbefugnis aus einer Hand wird nicht gewichtet.

Insofern bleiben die Forderungen des Städtetages und der anderen kommunalen Spitzenverbände selbstverständlich bestehen:

1. Keine Reformansätze ohne umfassende Beteiligung der gesamten Bevölkerung
2. Anerkennung der interkommunalen Zusammenarbeit als gleichwertige Alternative
3. Kommunale Selbstverwaltung stärken

Die kommunalen Spitzenverbände werden den Reformprozess weiterhin kritisch und konstruktiv begleiten.

Am 26.05.2019 fanden in Rheinland-Pfalz Kommunal- und Europawahlen statt. Zur Vorbereitung der Wahlen gab es im Vorfeld in den vorherigen Monaten zahlreiche Gespräche der Kommunalen Spitzenverbände mit dem Landeswahlleiter und dem Innenministerium. Hierbei wurden verschiedenste Fragen rund um die Kommunal- und Europawahl geklärt. Die Europawahl und die Kommunalwahl waren selbstständig voneinander auf der Grundlage der jeweils für sie geltenden Vorschriften vorzubereiten und durchzuführen. Die gleichzeitige Durchführung der Wahlen bedurfte im Vorfeld sowohl im Interesse der Wahlberechtigten als auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe in bestimmten Bereichen einer Anpassung, die in einer Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen und Bürgerentscheide mit der Europawahl ihre rechtlichen Grundlagen erfuh.

Kommunal- und Europawahl

Vor dem Hintergrund verschiedenster Wahlmanipulationen im Ausland ging es insbesondere um die IT-Sicherheit der Wahl, aber auch um die Zulassung und Anwendung der Software zur Stimmenauszählung „PC-Wahl“, um einen reibungslosen und sicheren Ablauf zu gewährleisten. Die Zulassung des Programms erfolgte durch den Landeswahlleiter. Im Rahmen der Zulassung musste u.a. sichergestellt werden, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis korrekt ermittelt wird und dass nach dem Stand der Technik eine unbefugte Nutzung und Manipulation des Programms ausgeschlossen ist. Außerdem war sicherzustellen, dass die von den Wahlvorständen erfassten Wahlergebnisse zu den kommunalen Vertretungskörperschaften im Rahmen ihrer spezifischen Verwendung vor unbefugten Veränderungen und Zugriffen ausreichend gesichert sind. D.h. die Kommunen vor Ort mussten entsprechende Ausführungsanforderungen erfüllen, wie zum Beispiel die Nutzung der vom Landeswahlleiter geprüften Programmversion, sichere Passwörter für einen begrenzten Personenkreis der jeweils berechtigten Kommune, Verwendung einer anerkannten Verschlüsselung über eine gesicherte Leitungsverbindung, IT-Netze und IT-Hardware waren entsprechend abzusichern u. v. m. Daneben wurden FAQs zu den Wahlen auf dem Kommunalwahlportal bereitgestellt, um die Wahlämter zu unterstützen. Neben allgemeinen Informationen zur Wahl, die für jeden öffentlich zugänglich sind, diente dieses Portal hauptsächlich dazu, dass die Wahlämter ihre Fragen innerhalb eines geschützten Bereichs an ein Redaktionsteam stellen können, das aus



Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, des Landeswahlleiters und des Innenministeriums bestand. Durch diese webbasierte Lösung konnten eingehende Fragestellungen strukturiert und zeitnah vom Redaktionsteam beantwortet werden. Außerdem wurde ein Wahlflyer für die Kommunalwahl herausgegeben.

Am 26.05.2019 machten insgesamt 61,6 % der Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht Gebrauch, sodass die Wahlbeteiligung höher war als im Jahr 2014 (55,6 %). Das vorläufige Endergebnis der rheinland-pfälzischen Kommunalwahlen mit den Ergebnissen der Kreistagswahlen und der Ratswahlen in den kreisfreien Städten stand am Dienstagmittag nach der Wahl fest. Es waren rund 60.000 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Einsatz.

*Ehemalige –
diesmal in Bad Dürkheim*

Am 17.05.2019 trafen sich rund 45 ehemalige Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordnete in Bad Dürkheim.

Die Organisation der Veranstaltung lag in den bewährten Händen von Geschäftsführer a. D. Prof. Dr. Gunnar Schwarting.

*Kommunale Zeitschriften –
Städtetag wirkt aktiv mit*

Die Geschäftsführung des Städtetages Rheinland-Pfalz engagiert sich bei der Herausgabe verschiedener kommunaler Fachzeitschriften und Fachreihen in der Funktion als Herausgeber oder ständiger Mitarbeiter, so bei

- „Gemeindeverwaltung Rheinland-Pfalz“
- „Praxis der Gemeindeverwaltung“
- Wissenschaftsreihe des Kommunal- und Schulverlages
- Kommunalbrevier 2019

*Kooperation mit Verbänden
und Institutionen –
Städtetag im kommunalen
Netzwerk*

Die Kooperation mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden wurde im Berichtszeitraum weiter intensiviert. Zum neunzehnten Mal luden die kommunalen Spitzenverbände im Juni 2019 zu einem gemeinsamen Parlamentarischen Abend ein, der regen Zuspruch fand. Zu den im Landtag vertretenen Parteien sowie deren kommunalpolitischen Vereinigungen bestand auch im Berichtszeitraum ein enger Kontakt. Gleiches gilt für die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

Ein wichtiger Beitrag zur Zusammenarbeit ist auch die von allen drei Spitzenverbänden getragene Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung, die sich mit Fragen der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Frauenförderung befasst. Zu den von allen Verbänden getragenen Veranstaltungen zählt auch der jährliche Vergabetag, an dem sich auch die Architekten- und die Ingenieurkammer als Ausrichter beteiligen. 2019 fand er zum einundzwanzigsten Mal statt. Auch die gemeinsame Fachkommission von Städtetag und Gemeinde- und Städtebund „Kommunale Eigenbetriebe und Unternehmen“ setzte ihre Arbeit fort.

Die bewährte Zusammenarbeit mit dem Landkreistag in Fragen der Sozial-, Jugend-, Gesundheits-, Umwelt- und Schulpolitik stärkte auch im Berichtszeitraum die gemeinsamen kommunalen Positionen. Gemeinsam mit dem Landkreistag und dem Innenministerium wird die zweimal im Jahr stattfindende Tagung der Stadt- und Kreisfeuerwehrenspektoren durchgeführt.

In verschiedenen Arbeitsgemeinschaften des Städtetages Rheinland-Pfalz, so in den Bereichen Brandschutz, Kommunalarchive, Garten- und Grünämter sowie Informationsverarbeitung sind auch saarländische Kommunen vertreten. Enge Kontakte bestehen zu den Verbänden der kommunalen Unternehmen – insbesondere zum VKU –, der Wohnungswirtschaft, der Architektenkammer, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen und den Kammern und Verbänden der gewerblichen Wirtschaft.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz vertritt die Interessen der Kommunen im Bauforum, einem Zusammenschluss der am Bauen Beteiligten unter Federführung des Finanzministeriums, ferner auch im rheinland-pfälzischen Integrationsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG). Er ist zudem in der Sparkassenorganisation und den Gremien der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vertreten.

Die Kommunalversicherungen sind ein wichtiger Partner des Städtetages und der Städte in Rheinland-Pfalz. Der Städtetag ist deshalb in den Gremien des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände (GVV), der Versicherungskammer Bayern (VKB), der Provinzial Rheinland und der Sparkassenversicherung (SV) vertreten.

Kultur und Weiterbildung sind wichtige Elemente kommunaler Tätigkeit. Der Städtetag Rheinland-Pfalz wirkt deshalb mit in den Vorständen des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz und des Verbandes der Musikschulen.

Wie in den vergangenen Jahren nahm der Städtetag Rheinland-Pfalz wiederum zu aktuellen Themen öffentlich Stellung. Die Öffentlichkeitsarbeit des Städtetages fand dabei große Resonanz.

Der Städtetag in der Öffentlichkeit

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum acht Mal zusammen. Im Einzelnen befasste er sich mit den

Sitzungen des Vorstandes

Themenschwerpunkten

- Bericht zum L FAG
- Gutachten zur Kommunal- und Verwaltungsreform
- Zweckentfremdung von Wohnraum
- Vergabe öffentlicher Aufträge im Unterschwellenbereich

06. September 2018, Mainz

- Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
- Digitale Stadt
- AGBTHG
- Ursachenermittlung der kommunalen Finanznot

25. Oktober 2018, Frankenthal

- Zuführung an den KVR-Fonds
- Kommunal- und Verwaltungsreform
- Digitale Infrastruktur an rheinland-pfälzischen Schulen; DigitalPakt Schule 2019 bis 2023 – Umsetzung in Rheinland-Pfalz
Weiterentwicklung bestehender Vereinbarung zur System- und Anwendungsbetreuung
- Novellierung des Rettungsdienstgesetzes (RettdG)
- Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

06. Dezember 2018, Mainz

- Kommunal- und Verwaltungsreform
- Digitale Infrastruktur an rheinland-pfälzischen Schulen; DigitalPakt Schule 2019 bis 2023 – Umsetzung in Rheinland-Pfalz
Weiterentwicklung bestehender Vereinbarung zur System- und Anwendungsbetreuung
- Novellierung des Rettungsdienstgesetzes (RettdG)
- Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- Vergabe öffentlicher Grundstücke
- Kultur(förder)gesetz Rheinland-Pfalz

07. Februar 2019, Mainz

- Kommunal- und Verwaltungsreform
- Bundesteilhabegesetz
- Lautstark – Botschafterinnen und Botschafter gegen Sexismus

21. März 2019, Mainz



09. Mai 2019, Mainz

- Kommunal- und Verwaltungsreform
- Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)
- Novellierung des Nahverkehrsgesetzes
- Reform der Grundsteuer
- Kita-Novelle

13. Juni 2019, Mainz

- Novellierung des Nahverkehrsgesetzes
- Elternbeitragsersatzung im Kita-Bereich
- Regierungskommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ auf Bundesebene
- Gigabitstrategie für Rheinland-Pfalz
- Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)
- Kita-Novelle

05. September 2019, Mainz

- Novellierung des Nahverkehrsgesetzes
- Klage gegen Schlüsselzuweisungsbescheide
- Einstufung von Nebentätigkeiten kommunaler Wahlbeamter
- Kommunale Gesellschaft in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

10. Die Gremien des Verbandes und die Geschäftsstelle

Vorstand

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand an

als Vorsitzender:

Oberbürgermeister a.D. Dr. Bernhard Matheis, Pirmasens (bis 21.03.2019)
Oberbürgermeister Thomas Hirsch, Landau (ab 21.03.2019)

als stellvertretende Vorsitzende:

Oberbürgermeister a.D. Michael Kissel, Worms (1. Stellvertreter)
(bis 21.03.2019)
Oberbürgermeister Michael Ebling, Mainz (1. Stellvertreter)
(ab 21.03.2019)
Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer, Bad Kreuznach
(2. Stellvertreter)

als weitere Mitglieder:

Oberbürgermeister Achim Hütten, Andernach
Bürgermeister Joachim Rodenkirch, Wittlich
Beigeordneter Peter Kiefer, Kaiserslautern
Oberbürgermeister David Langner, Koblenz
Oberbürgermeister Peter Labonte, Lahnstein
Bürgermeisterin Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Ludwigshafen
Oberbürgermeister Wolfgang Treis, Mayen
Oberbürgermeister Jan Einig, Neuwied

als stellvertretende Mitglieder:

Oberbürgermeister Martin Hebich, Frankenthal
Beigeordneter Dieter Feid, Ludwigshafen am Rhein (bis 31.12.2018)
Bürgermeister Martin Kilian, Kirn
Oberbürgermeister Ralf Claus, Ingelheim
Oberbürgermeister Frank Frühauf, Idar-Oberstein
Bürgermeister Christian Gauf, Zweibrücken
Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel, Kaiserslautern
Bürgermeister Wolfgang Heinrich, Bad Kreuznach
Oberbürgermeister Thomas Feser, Bingen
Bürgermeister Günter Beck, Mainz
Oberbürgermeister Hansjörg Eger, Speyer (bis 31.12.2018)
Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Trier

Vertreter der Landtagsfraktionen als ständige Gäste

Anke Simon, MdL, Ludwigshafen und
in Vertretung Heike Scharfenberger, MdL, Ludwigshafen

Marion Schneid, MdL, Ludwigshafen und
in Vertretung Thomas Weiner MdL, Pirmasens

Michael Frisch, MdL, Trier
in Vertretung Iris Nieland, MdL, Bad Dürkheim

Cornelia Willius-Senzer, MdL, Mainz

Daniel Köbler, MdL, Mainz und
in Vertretung Dr. Bernhard Braun, MdL, Ludwigshafen

Vorsitzende der Konferenz der kreisangehörigen Städte:
Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer, Bad Kreuznach

*Kreisangehörige
Mitgliedstädte*

Stellvertretender Vorsitzender:
Oberbürgermeister Peter Labonte, Lahnstein

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

Fachausschüsse

Vorsitzender: Beigeordneter Klaus Dillinger,
Ludwigshafen am Rhein
Stellv. Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel,
Kaiserslautern

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Vorsitzender: Beigeordneter Andreas Schwarz,
Ludwigshafen
Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Günter Beck,
Mainz

**Ausschuss für Recht, Personal, Organisation und
Verwaltungsmodernisierung**

Vorsitzender: N.N.
Stellv. Vorsitzender: Oberbürgermeister Ralf Claus,
Ingelheim

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Vorsitzende: Bürgermeisterin Prof. Dr. Cornelia Reifenberg,
Ludwigshafen am Rhein
Stellv. Vorsitzende: Beigeordnete PD Dr. Margit Theis-Scholz,
Koblenz

Ausschuss für Soziales, Jugend und Gesundheit

Vorsitzender: Beigeordneter Waldemar Herder,
Worms
Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer,
Neustadt a. d. W.



*Organisation der
Geschäftsstelle*

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/28644-0
Telefax 06131/28644-480
E-Mail info@staedtetag-rlp.de
Internet www.staedtetag-rlp.de

Die Geschäftsstelle des Städtetages Rheinland-Pfalz ist mit elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

*Geschäftsführender Direktor
Michael Mätzig (MM)
Tel. 28644-455*

- Aufgaben der Geschäftsführung
- Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene
- Finanzen, Finanzpolitik, Finanzausgleich
- Kommunales Haushaltsrecht
- Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftspolitik
- Strukturpolitik, Konversion
- Kommunale Unternehmen
- Öffentliche Einrichtungen, Sparkassen
- Tourismus
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Städtetages
- Geschäftsführung KommWis

*Geschäftsführender Direktor
Fabian Kirsch (Ki)
Tel. 28644-430*

- Aufgaben der Geschäftsführung
- Staats- und Kommunalverfassungsrecht
- Rechtspflege
- Polizei- und Ausländerrecht
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Brandschutz/Katastrophenschutz
- Krankentransport und Rettungsdienst
- Sport
- Religion und Kirche
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Städtetages
- Versicherungen

*Referentin
Ass. jur. Kornelia Schönberg
(Sg)
Tel. 28644-450*

- Öffentliches Dienstrecht
- Ausbildung und Fortbildung
- Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann
- Bau- und Planungswesen
- Vergaberecht (Öffentliches Auftragswesen)
- Wohnungswesen
- Straßen- und Verkehrswesen, ÖPNV, Straßenverkehrsrecht
- Vermessungswesen und Geodaten
- Breitbandversorgung
- Land- und Forstwirtschaft

*Referent
Ass. jur. Marc Ehling (Eh)
Tel. 28644-440*

- Sozialpolitische Angelegenheiten/Sozialrecht
- Jugendhilfe und Jugendförderung/Jugendrecht
- Familien und Kinder
- Sonstige soziale Angelegenheiten
- Krankenhäuser
- Gesundheitspolitik
- Psychiatrie
- Flüchtlingsfragen, Migration, Integration
- Digitalisierung der Verwaltung
- E-Government
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- IT in der Geschäftsstelle



- Steuern, Gebühren, Beiträge
- Kommunalabgabengesetz
- Satzungsmuster Kommunalabgaben
- Ortsrecht
- Wahlen, Zensus
- Wasserrecht, Abwasser, Abfall
- Umweltschutz
- Schule, Hochschule, Erwachsenenbildung
- Kultur, Denkmalschutz
- Archive, Bibliothekswesen, Schulbuchausleihe
- Schülerbeförderung

Referentin
Pia Kuschnir (bis 30.09.2019)
Tel. 28644-470

- Ansprechpartnerin für die Medien, Pressearbeit
- Internetauftritt des Verbandes
- Publikationen, digitale Mitgliederinformation
- Veranstaltungen des Verbandes

Referentin
Anke Giani (AG)
Tel. 28644-490

Sekretariat

Anke Marx (Am)
Tel. 28644-400

Sekretariat/Buchhaltung

Kathrin Krämer (Ke)
Tel. 28644-471

Sekretariat/Bücherei

Regina Berghof (Be)
Tel. 28644-472

Sekretariat

Angelika Fischer (AF)
Tel. 28644-471

Sekretariat/Post/Archiv

Tuba Gümüs (Gü)
Tel. 28644-460

IMPRESSUM

Herausgeber:	Städtetag Rheinland-Pfalz e.V. Deutschhausplatz 1 55116 Mainz
Geschäftsführender Direktor: Geschäftsführender Direktor:	Michael Mätzig Fabian Kirsch
Redaktion Geschäftsbericht: Michael Mätzig Fabian Kirsch Kornelia Schönberg Anke Giani	Tel. 0 61 31 / 286 44-455 Tel. 0 61 31 / 286 44-430 Tel. 0 61 31 / 286 44-450 Tel. 0 61 31 / 286 44-490
Redaktion Mayen:	Text: Hans Schüller und Jasmin Alter Fotos: Stadt Mayen bzw. Einzelnachweis im Foto
Erscheinungsweise:	jährlich
Gestaltung:	Verlagshaus Prinz-Carl GmbH Prinz-Carl-Anlage 22 67547 Worms Telefon 06241 596130

